

V C a  
5148









Der mit seinem  
**Thur = Schwert**  
Begürtete und schön geschmückte / der Wahrheit zu gute  
und die Elenden bey Recht zu erhalten ein-  
her ziehende

Wunder beweisende  
**Sächsische Thur = Held /**  
nehmlich /

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr /

**M**erk

**J**ohann = **G**eorg

der Dritte /

Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /  
des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall und Thur-Fürst / Land-  
graff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-  
Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Hen-  
neberg / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby /  
Herr zu Ravenstein.

Wey der am XXIV. Octobr. Anno 1681. in der Stadt Annaberg  
beschehenen

**erb = Kundigung /**

Aus Psalm XLV. v. 4, 5. vorgestellt

Von

D. ANDREAS Kühnen / Superintend.  
daselbst.



Bedruckt zu St. Annaberg bey David Nicolai. 6. 9. B.







Dem  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

**Herrn**

**Johann = Beorgen**

dem Dritten/

Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg/des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschallen und Chur-Fürsten/  
Land-Graffen in Thüringen/Marggraffen zu Meissen/ auch Ober-  
und Nieder-Lausitz/Burggraffen zu Magdeburg/Gefürsteten  
Graffen zu Henneberg/Graffen zu der Marck/Ra-  
vensberg und Barby/ Herrn zu  
Ravenstein.

Seinem Gnädigsten Chur-Fürsten und  
Herrn /

Nach der alten Apostolischen Christen  
Formul!

*Tertulli-  
an. Apo-  
loges.  
cap. 30.*

VITAM PROLIXAM, langes Leben/  
IMPERIUM SECURUM, geruhige Regierung/  
DOMUM TUTAM, festes beständiges Hauß/  
EXERCITUS FORTES, tapffere sieghaffte Soldaten/  
SENATUM FIDELIEM, getreue Rätthe/  
POPULUM PROBUM, fromme gehorsame Unterthanen/  
ORBEM QUIETEM, stille und gute Zeit.  
ET QUÆCUNQUE HOMINIS ET PRINCIPIS VOTA  
SUNT, und was ein Mensch und grosser Herr immer  
gutes wünschen mag!

Der Großmächtigsten Durchl.

Unterthänigst gehorsamster  
Diener

ANDREAS KÜHN.



ANDREAS KÜHN.

Handwritten title or heading, likely a Latin motto or name.

Handwritten text, possibly a subtitle or author information.

Handwritten Latin text, including the phrase "ET QUAE NOVAE HOMINIS ET PRINCIPIS VOTA SUNT, ut non in otioso et superbo dormiant, sed in studio et industria." and "ORBEM QUIETEM, sine et sine.".

Handwritten Latin text, including the phrase "Sed et in otioso et superbo dormiant, sed in studio et industria.".

Handwritten Latin text, including the phrase "Sed et in otioso et superbo dormiant, sed in studio et industria.".

Handwritten Latin text, including the phrase "Sed et in otioso et superbo dormiant, sed in studio et industria.".

Handwritten Latin text, including the phrase "Sed et in otioso et superbo dormiant, sed in studio et industria.".







In Nahmen **JESU** / des Fürsten der Könige  
 auff Erden / des Königs aller Könige / des Herrn aller Her-  
 ren / in dessen Händen das Regiment stehet auff Erden / und  
 giebt ihr zu Zeiten einen tüchtigen Regenten / der seinen Ge-  
 salbten diese Barmherzigkeit gethan / und ihm einen Sohn  
 gegeben / der auff seinen Stul sässe / wie es denn ist gehet /  
 der mache denselben feste / und lasse nimmer gebrechen / et-  
 nen Mann von seinen Saamen vor ihm / der da sitze auff  
 den Stul Israel / und das seine Kinder ihren Weg bewah-  
 ren / und für ihn wandeln / wie er gewandelt hat / dem sey  
 Ehr und Preis / von Ewigkeit zu Ewigkeit.

I. Reg. III, 6.  
 VIII, 25.  
 II. Chron. I, 8.  
 VI, 16.



**G**ad / rüstig / so rief die heilige

Erz Mutter Lea / als ihre Magd Silpa ihr von  
 Jacob den ersten Sohn / nemlich den Gad ge-  
 bohren / und gab ihm damit den Nahmen / und  
 hieß ihn Gad. Denn / sagt Lutherus mansimus  
 in radice quæ significat accinctum esse, wir  
 seyn beym ursprunglichen Wort blieben / das heißt  
 gegürtet seyn / oder sich rüsten / als sagte sie: gla-  
 dio accinctus, ein bewehrter Mann / ein gerü-  
 steter und gegürteter / oder wie die Welt heute re-  
 det / hurtiger Cavallier, oder (wie Lutherus über das LXV, II. Esa. selbst  
 observirt, das Gad nachfolgend bey den Heyden ein Kriegs-Gott / nach  
 ander Meinung aber ein Glücks-Götze gewesen /) ein guter Soldat / ein  
 Glücks-Kind. Daher die Chaldaer es geben / Fortuna venit R. Salomon  
 bonum sidus, andere Turma venit. Die Griechen ἐὶν ἰούνη mit Glück / Hie-  
 ronym. feliciter, glück zu / daß / solche Versiones alle zusammen zu neh-  
 men / es so viel wäre / ob sagte sie: Willkommen du Glücks-Sohn / helffe  
 GOTT zu guten Glück / daß du in einen guten Planeten / zur guten Stund  
 gebohren / ein rüstiger hurtiger Held / guter Soldat werdest / der mit dem  
 Schwert an der Seiten gegürtet einher ziehe / solches wieder seine Feinde  
 wohl führe / über selbe allenthalben prävalire, zu guten Glück / und das  
 das Kinder-Glück hinführo mit Heer und Hauffen komme / demnach  
 hinführo alles nach einander rüstig daher und wohl von statten gehe / auch  
 wohl gelinge. Als der allein weise GOTT in vorigen Jahr nach seiner  
 unerforschlichen Rath und Willen / nicht allein den Wärg-Engel unter  
 uns sandte / und hin und wieder unter den Pöbel ziemlich auffräumen ließ /  
 besondern auch / damit man solches nicht / wiewohl die Welt-Kinder ehr-  
 mahls redeten / für eine Canaillien Plage halte / den vornehmsten und grö-  
 ßten im Lande / der mehr als wenn unser 10000. gefallen / zuachten / nem-  
 lich unsern nimmer gnug betraueren / hochgütigen / mildreichen / friedgieri-  
 gen / fast unvergleichlichen theuren Landes-Vater / Churfürst Johann-  
 Georgen den Andern / wiewohl durch einen weit andern und beson-  
 dern Zufall hinweg nahm / denckt zurück / ihr meine lieben / wie verstaunet  
 das Haupt des Regiments / als entblößet seiner Krone / da stund / wie kläg-  
 lich

Gen. XXX, II.

II. Sam. XIX.

W



## Huldigungs-Predigt.

thaten die zitternden Glieder / und riefen mit grosser Wehmuth /  
 S weh uns daß wir so gesündigt haben. Wenn man das  
 mit Jammer verhüllete Land ansah / kam es einen nicht anders vor / als  
 das Ezechielische Feld voller verdorrten Todten-Beine. Nach dem aber sol-  
 ches durch glücl. Succession dero Herrn Sohnes / des Durchlauchtig-  
 sten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann-  
 Georgen des Dritten / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve  
 und Berg / des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschallen und  
 Churfürsten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen /  
 auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggrafen zu Magdeburg / Be-  
 fürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Marck / Ravensberg  
 und Barbey / Herrn zu Ravenstein / unsers gnädigsten Churfür-  
 sten und Herrn / auff's neue wiederumb beseelet und begeistert / rausset  
 alles wieder von erfreulichen Odem / und mühet sich ieder mit den aller sü-  
 reichsten Glückwünschen / sonderlich iezo bey Anfunfft derer zu einnehmung  
 der Erbhuldigung / gnädigst deputirten hochansehlichen  
 Herren Commissarien / und heutigen deswegen angestellten Solen-  
 nen-Actu, da werden wir gleichsam von einen sonderbahren Gnaden-  
 Winde angeblasen / da wird so zu reden / wie ein neuer Spiritus vitalis in die  
 verdorrte Gebeine gebracht / das sie wieder lebendig werden / und sich wieder  
 auff ihre Füße richten. Wann nun bey sothaner grossen allgemei-  
 nen Land-Freude / ich auch meinen unterthänigsten Glückwunsch able-  
 gen soll / weiß ich einen fürhern / doch ziemlich weit umb sich greiffenden /  
 Zeit- und Text- mäßigern kaum aufzubringen / als das ich ruffe mit ob-  
 gedachter Erz-Mutter / Bagad / Bagad / Glück zu / Glück zu /  
 der HERR mit dir du streitbarer Held / rüstig / hurtig / ja rüste dich /  
 gürt dich / gürt dein Schwert an die Seiten du Held und  
 schmücke dich schön / es müsse dir gelingen in deinen Schmuck.  
 Es müsse deinen Feinden feilen / du aber müssest auff ihrer  
 Höhe einher treten. Der HERR rüste dich mit Krafft /  
 und mache deine Wege ohne Wandel / er mache deine Füße  
 gleich den Hirsch Füßen / und stelle dich auff deine Höhe / er  
 lehre deine Hände streiten / und deinen Arm den ehrenen  
 Bogen spannen / er gebe dir den Schild seines Heyls / und  
 seine Rechte stärke dich / der HERR erhöre dich in der  
 Noth / der Nahme des Gottes Jacob schütze dich / er sende  
 dir Hülffe von seinen heilighumb und stärke dich aus Zion /  
 er gebe dir deines Herzens Wunsck / und erfülle alle deine  
 Anschläge / er überschütte dich mit guten Seegen / und setze ei-  
 ne güldene Krone auf dein Haupt / er lege Lob und Schmuck  
 auff dich / er setze dich zum Seegen ewiglich / und erfreue  
 dich mit Freuden seines Antlitz. Bagad / Bagad / Glück zu  
 ihr hoch-ansehlichen Herren Abgeordnete / der HERR sey mit  
 euch / in allem was ihr redet thut und vornehmet / daß solch  
 vornehm expedition gereiche den grossen GOTT zu Ehren und des Va-  
 ters

Klaglied. III.

Ezech.  
XXXVII.

Zach. IV.

Pfal. XLV.

Deut. XXXIII

Pfal. XIII.

Pfal. XX. &  
XXI.



## Huldigungs-Predigt.

terlands besien / wie auch des grossen Herren grossen Vergnügen / daß  
Ober und Untere in unzertrennlicher Treue verbunden werden mögen /  
daß Güte und Treue einander begegnen / Gerechtigkeit und Ps. LXXXIV.  
Friede sich küssen / daß Treue auff der Erden wachse / und  
Gerechtigkeit von Himmel schaue / das uns auch der Herr  
guts thue / damit unser Land sein Gewächs gebe / das Ge-  
rechtigkeit dennoch vor ihm bleibe und in Schwange gehe.  
Wolan damit es allenthalben glücklich zugehe / wollen wir nicht den Glücks-  
Gößen / sondern rechten Himmlischen Göttern und Gott / von dem Glück und Sir. XI, 14.  
Unglück kömmt / umb glückliches Gedenken / so wohl umb kräftigen Beystand /  
seines guten heiligen Geistes zu bevorstehender Abhandlung seines heiligen  
und heiligenden Worts anlangen / durch ein glaubiges Vater Unser / und  
den bekandten Kirchen-Gesang : Es woll uns GOTT gnädig seyn / etc.

### TEXTUS,

Psaln XLV, vers. 4. 5.

**B**ürte dein Schwert an deine Sei-  
ten / du Held / und schmücke dich schön.  
Es müsse dir gelingē in deinem Schmuck /  
zeuch einher der Wahrheit zu gut / und die  
Blenden bey Recht zu erhalten / so wird  
deine rechte Hand Wunder beweisen.

### Singang.

**D**urch mich regieren die Könige / und Prov. VIII.  
die Rathsherren setzen das Recht / durch  
mich herrschen die Fürsten / und alle Re-  
genten auff Erden / rühmet sich die Himmlische  
selbständige Weisheit Christus Iesus / in den Salo-  
monischen Sprüchen am VIII. cap. denn daß sie eben all-  
da Buchstablich rede / ist bey mehrentheils Christlichen / sonderlich Evan-  
gelischen Auslegern ausgemacht / und weist derselben darauff folgende Be-  
schreibung / daß es diejenige sey / die der Herr von Anfang seiner  
Wege gehabt / und da gewesen ehe er was gemacht / die da  
eingesetzt von Ewigkeit / von Anfang / vor der Erden / etc.  
Sie führet aber in solchen Worten an (1.) viererley Obrigkeit (2.)  
ihre Bothmäßigkeit / sambt (3.) ihrer Hoheit. Unter den  
Obrigkeiten nennet er erstlich die Könige / die mit höchster / nie-  
mand als GOTT allein unterworffener Gewalt / regierende Monarchen / die Gesetz



## Huldigungs-Predigt.

Psalm LI.

Nehem. V. 2.

Gesetz geben/nicht nehmen/richten und von niemand gerichtet werden / sondern mit David vor Gott treten / Tibi soli peccavi, nemlich wie Ambrosius wohl glossiret / was die Abstraffung betrifft / sonst hatte er sich freylich auch an Menschen versündigt / das in Grund-Text stehende *in modum regiminis* zugleich weisen / wie solchen Potentaten/im Fall sie den Königlichen Titel mit recht behaupten wollen / zu regiren gebühre / denn es bedeut *imperium cum consilio*, und heist mit prudenz und guter raison oder guten Rath und Weißheit / nicht bloß mit Gewalt regieren/ massen den Syrern es heist so viel / als Consul oder Consulent, daher es Lutherus anderswo vertiret / Rathsh. Herren oder Rathgeber. Wo auch bey einer solchen Regierung dieses nicht ist/ die ist / nach des fürtrefflichen Politici, Lipsii iudicio, wie der Poeten Cyclops, *potentia caeca & praecipua*, der es am rechten Auge fehle / daher unbeständig / *Vis Consilii expertis mole ruit sua* wie Horatius singet. Darnach erwehnt er der Rathsherren/ Rosenim welches mit dem Chald. *ḥāzānā* Verwandniß hat / und *Secretum*, demnach solche Regenten heist / die die nechste nach den Königen / geheime Rätze/die dern hohe Arcana wissen / und geheime Consilia führen. Er nennet wiederumb etliche Scharim Fürsten die grosse Gewalt über ihre Unterthanen haben/ aber von den Königen dependiren / als die Kriegs-Fürsten/ Generalen und Feld-Marschallen / I. Sam. XIV, 50. XVII, 55. die Fürsten der XII. Stämmen / I. Chron. XXVII, 22. XXVIII, 1. der familien und Geschlechter / die Häupter der Väter / die *principes civitatum*, die Obersten der Stadt / II. Chron. XXIX, 10. die *principes provinciarum* Land-Boigte / I. Reg. XX, 14. die Fürsten über ander Bediente / als die Hof-Meister / Gen. XXXVII, 56. die Amt-Leute über die Schencken und Becker / Gen. XL, 2. Und dann andere ins gemein Regenten. *Nedibim* gnädige liberale guthätige Herrn / die ihrer Gewalt nicht misbrauchen / nicht gewaltsamer noch Tyrannischer Weise verfahren / sondern die ihrige liberal tractiren / *Schobdim*, *judices* Richter und Rechtsprecher / welche die Jurisdiction haben / die Streitsachen in cognition zu ziehen zu verabschieden / und das Urtheil zu exequiren. Ihre Botmäßigkeit bestehet darinnen / daß sie andere regiren / dirigiren / mit Majestät/ Autorität und prudence Gesetz geben / *decreta, statuta und sanctiones* setzen / andern/ was sie thun oder lassen sollen / inhalts des ursprünglichen Worts / fürmahlen und fürs schreiben / doch nicht nach belieben / sondern was Recht/oder rechtmäßig. Sie herrschen / gebieten / verbieten / sie haben Macht rechtlich zu erkennen / und bey ihren Erkantuiß ist man schuldig zu acquiesciren / die Hoheit aber bestehet darinn/ daß ersaget: Durch mich regieren die Könige/nemlich nicht nur *per modum adminiculi*, durch meine Gnade/Hülff und Beystand / wie etwan in XLIV. Psalm stehet/ durch dich wollen wir unsere Feinde zustossen / auch nicht nur *quoad immediatam productionis & constitutionis*, durch meine / und zwar was die Obrikeitliche Gewalt und Hoheit in abstracto und ansich selbst betrieffe / unmittelbare Verordnung / als von mir geschaffen/ wie unsere Augspurgische Confession art. XVI. redet/ (welches Wort / weil es eigentlich eine unmittelbare action und Handlung des grossen Gottes bedeut / und die Keyserl. Majestät sambt den ganken Römischen Reich diese darunter enthaltene Lehr admittiret und approbiret/ solte billig in denselben

die



## Huldigungs-Predigt.

die heutige gegen Lehre / derer Jesuiten / als Sanderi, Bellarmini, Baronii, Suarezii, Tanneri, und wie sie vorgeben / durch gehend aller ihrer Theologen / denen der Cartesianer Lambert. Velthusyus in der Disquis. de Tolera. mal. in Rep. op. pag. 609. 610. beypflichtet / daß **GOTT** den Stand der Obrigkeit unmittelbar nicht eingesetzt / sondern solchen die Menschen das Licht der Natur / daß in der Menschlichen Societät nothwendig eine subordination der obern und untern seyn müsse / gelehret / wie ein vornehmer Theologus unserer Kirchen nicht uneben erinnert / nicht geduldet werden / Vid. B. D. D. Hülsemann. Manual. A. C. d. XIV. n. 2. pag. 618. n. II. pag. 630. Vindic. II. pag. 186. f.) sondern auch was die autorität und den respect anlangt **VOR MICH** / und an meiner statt / wie das **2** etwan in LXIIX. Psalm. v. 19. **UND** da es Lutherus wohl gegeben / **VOR DIE** Menschen / oder der Menschen halben und an statt derselben / auch ihnen zu gut / gebraucht wird. Also will die Himmlische Weisheit auch hier sagen / von mir haben sie alle ihre Gewalt / Macht und Hoheit / sie seynd meines Reichs Ambt-Leute / ich habe die Königreiche in meiner Hand / und gebe sie wem ich will / durch mich bestehen sie und werden erhalten / sonst würde sie der Sathan und seine Werkzeuge tausend mahl übern Hauffen werffen / von mir haben sie ihre zur Regierung nöthige Gaben / Weisheit und Verstand / alle ihre gute Consilia, alle ihre gute Anordnungen kommen von mir / und also haben sie von mir nicht allein daß Regiren an sich selbst / sondern auch das wohl / recht / weislich und glücklich regiren / ja ich habe sie an statt meiner gesetzt und geordnet / daß sie an meiner Stelle regiren / herrschen / das Recht sehen sollen / mir und meinen heiligen Nahmen zu ehren / man soll sie an statt meiner ehren / respectiren / ihnen gehorchen / ich werde in ihnen geehrt und verachtet / angenommen und verworffen / sie seynd meine und nicht universitatis, der ganzen Gemeine / wie obige I. Sam. VIII. meine Feinde wollen / Vicarii und Stadthalter / ich habe ihnen meine irdische vices committiret / und sie zu irdischen Göttern erkläret / wenn ich euch Pf. LXXX, II. 6  
Exod. XXII, 6,  
Johan. X, II, nun solche vorstelle / so ist so viel als stünde ich selbst da vor euern Augen / wenn ihr huldiget / so habt ihr nicht mit einem blossen Menschen / sondern zugleich mit Gott zu thun / ihr huldiget ihnen an meiner statt / und machet zugleich einen Bund mit mir. Wenn nun hohe Fürsten und Potentaten an statt des Sohnes Gottes / der selbständigen Weisheit regiren / so darff man ja auch wohl diese Text-Worte / die sonst buchstablich von ihm als den König aller Könige reden / in gewisser maffe / auff solche seine Vicarios appliciren / denn sonst ist freylich an dem / daß solcher Psalm aller dings und zwar literaliter von niemand anders als ihm handelt / denn er allein ist der Schönste unter den Menschenkindern / von Gott ewiglich gesegnet / sein Stuel bleibet ewiglich / sein Scepter ist ein gerade oder perfect Scepter / er ist gesalbet mit den Freuden-Del / mehr denn seine Gefellen / er ist der **HERR** den wir anbeten sollen / dessen Braut inwendig herrlich geziert / er mag Fürsten setzen in aller Welt / etc. Allein insensu accomodatitio, fügen sich solche Wort  
auch



## Huldigungs-Predigt.

auch nicht übel/sonderlich auf unsere hohe Landes-Obriegkeit / als des Heil. Römischen Reichs Eniferum und Schwerdtträger / oder Erz-Marschalln / dessen Reichs-Character das Chur- und Reichs-Schwert / wollen demnach dieselbe in solchen Verstande ferner consideriren / und Euer Liebe daraus vorstellen:

- I. Den mächtigen Chur-Held / mit der Bey-Schrifft / Gibbor: du Held.
- II. Das prächtige Chur-Schwert / auff dessen Griff stehet: dein Schwert.
- III. Den fest-geschlossenen Chur-Gurth / darauff lieset man: gürt dich.
- IV. Den zwiefachen Chur-Schmuck / auff den einen stehet: schmücke dich schön / auff der andern: es müsse dir gelingen in deinen Schmuck.
- V. Das doppelte Chur-Koß / auff dessen Decken stehet / zeuch / oder nach den Ebr. reit einher / der Wahrheit zu gut / und die Elenden bey Recht zu erhalten.
- VI. Die Rechte Chur-Wunder-Hand / gezieret mit den güldenen Armband dergöttlichen Verheissung: so wird deine rechte Hand Wunder beweisen.

Nun wolan HERR / laß deine Ohren auffmercken auff das Gebet deines Knechtes / und auffß Gebet deiner Knechte / die da begehren deinen Nahmen zu fürchten. Laß deinen Knechte heute gelingen / und gieb ihm Barmherzigkeit vor diesen grossen Mann / und seinen hierzu verordneten Vicarien / denn ich bin dein Knecht / deiner Magd Sohn. O HERR hilf / O HERR laß wol gelingen / Amen.

## Abhandlung.

I.Sam. X, 24.

**D**a sehet ihr welchen der HERR erwehlet hat / trieff der Prophet Samuel / als er den König Saul den Volck zur Huldigung vorstellte / da jauchzet alles Volck / und sprach: Glück zu dem Könige. Begehrte nicht so wohl das leibliche als geistliche Anschauen / selben recht gebührend zu consideriren / als einen von GOTT erwählten / und darzu wohlwürdigen Regenten / so würden sie sich ihm gar willig und gern submittiren. Also stelle heute unsern hohen Durchläuchtisten Chur- und Landes-Fürsten / Euer Liebe ich vermittelst der Text-Wort gleichfals vor / und sage / da sehet ihr welchen der HERR erwehlet / und bitte / man wolle doch ein wenig sein Gemüth von andern Dingen abziehen / und auff diesen

un



## Huldigungs-Predigt.

unsern gnädigsten Herrn werffen / denselben als einen Auser-  
 wehlten Gottes consideriren und achten / den Er in seinen Durch-  
 lächtigsten Uhr-Anherrn durch die Hoch-Fürstliche Geburt / vor-  
 längst darzu erwehlet / daß Er sein Volck regieren soll / schauet nur / wie Ihn  
 unser Text präsentiret / und betrachtet doch wohl dem Dapffern Shur-  
 Held / mit seinen glänzenden Shur-Schwert / und festen Shur-  
 Gurth / mit seinen herrlichen Shur-Schmuck / auff seinen edelen  
 Shur-Kopf / mit seiner wunderthätigen Shur-Hand / ihr werdet Ihn  
 noch eins so frölich huldigen / und mit einmüthiger Stim ruffen / Glück zu  
**Johann-Georgen den Dritten / Vivat Elector**  
**Saxoniae.** Denn wendet euer Andacht doch her / und sehet da prä-  
 sentirt sich

### I.

Ein mächtiger Shur-Held / auff dessen Majestätischen Shur-  
 Hut stehen gleichsam diese Wort / Gibbor, du Held. Gibbor ist sonst  
 ein Mesianischer Titul: Krafft/Held / etc. Denn er ist der Gigas  
 geminae substantiae, Gott von Art und nach den Menschen /  
 ein Held / der Held den die Völcker anhangen / der Held in  
 Israel der nicht leugt / der den Fürsten den Muth nimbt / und  
 schrecklich ist unter den Königen auff Erden. Wie aber solch  
 Ebr. Wort bedeut / einen der andern an Muth und Stärke / an Autorität  
 und Macht überlegen. Also kan unser gnädigster Shur-Fürst  
 und Herr / diesen Titul mit allen Zug führen / denn sehet da einen  
**Helden von Geblüte** / der von Keyserlichen und Kö-  
 niglichen Helden-Blut herstammet / der in die XXVI. Römische  
 Keyser / über diß unterschiedliche Könige von Sachsen / Franckreich /  
 Spanien / Dennemarck / Schweden / wie auch Erb-Herzoge von Ö-  
 sterreich / unter seinen Ahnen hat / dessen Vorfahren das Römische Reich von  
 Henrico Aucipe an / bis auff Keyser Friedrichen den Andern / in die  
 vierdhalb hundert Jahr / in ihren Händen und Regierung gehabt / in  
 dessen genealogie und Geschlecht-Register / wenn wir solches durch gehen  
 wollen / wir ein ganzes Heer voll grosser Helden finden / derer Helden-Thaten  
 wir nimmer gnug preisen werden / auff deren Gräbern statt des Epitaphii,  
 wie dort von den Helden Davids / siehet: Sie waren alle redliche  
 Helden / starke Helden und Kriegs-Leute / die Schild  
 und Spieß führten / un ihr Angesicht war wie der Löwen / und  
 schnell wie die Reh auff den Bergen. Wer wolte nun zweifeln /  
 daß nicht einerley Geblüt auch einerley Esprit mit sich führe / es heist ja  
 fortes creantur fortibus, Helden zeugen wieder Helden / betrachtet  
 Seine Durchlauchtigkeit nur recht / ihr werdet an Derselben gleich-  
 fals finden / einen trefflichen Helden von Gemüth / der sich auch bereit  
 vorlängst als ein Held im Feld erwiesen / und seinen tapffern Helden-Muth  
 schon zur Gnüge / in unterschiedlichen wichtigen occasionen wie Reichs-  
 kündig / spüren lassen. Einen Helden von Gebiete / potentia von  
 Macht

Esa. IX.

Gen. XLIX, 10.

I Sam. XV, 29.

Gen. XLIX, 10

I. Chron.  
XIII, 2.



## Huldigungs-Predigt.

Sachsen-Spiegel  
lib. I. cap. 6.  
Selenus Tract.  
von Schach-  
spiel/ tr. c. 6.

Macht und Gewalt / dessen hohes Haus jederzeit in und aufferhalb Reichs  
in grosser Consideration und manchen mächtigen Feind über legen gewesen.  
Einen mächtigen Chur-Held / einen Rör / oder Chur-Fürsten/  
einen Reichs Wahl-Herrn / oder Wahl-Fürsten / einen von denen /  
welche genennet werden / die Obersten Väter und Rathgeber  
teutscher Nation / beym Hortleder. in Reichs Handlung lib. I. cap. 37. n. 311.  
die innersten Glieder des Reichs Capitulat, Leopold. §. 46. Edle Seu-  
len / A. B. tit. 3. p. 2. Grundfeste und unbewegliche Seulen des  
Reichs / A. B. tit. 12. mit welcher Hülffe die Gewalt / Keyserlicher Mache  
gestärckt wird / A. B. tit. 5. Ein Theil Keyserlichen Leibes / A. B.  
tit. 24. auff welchen das Reich vornehmlich beruhet und bestehet / Capitul.  
Ferdin. Einen von den sieben Reichs-Palmen / und sieben  
gülden Leuchtern / A. B. p. 2. Wehe dir / Land / des König  
ein Kind / an Jahren oder Verstand und Erfahrung ist / und des  
Fürsten Fröhessen / stets panquetiren / fressen und sauffen / und ein  
unordentlich Leben führen / Helden sind Wein zu sauffen / und  
Krieger in Füllerey / Esa. V, 22. sagt der weiseste unter den Königen / und  
König unter den weisen Salomo. Aber / setz er darzu / wohl dir / Land /  
des König Edel / nemlich von Geblüt und Gemüth oder Tugend /  
filius Heroum, ein Helden-Sohn / oder nach anderer Version, filius Can-  
didorum, ein Sohn der Weissen / das ist illustrissimorum & Serenissi-  
morum, der Durchlauchtigsten / denn da hat solch Land von demselben niche  
nur Ehre sondern auch großen Trost und Schutz zu erwarten. Erkenne dem-  
nach liebes Land / dein Glück von Gott / dancke ihm daß er uns wie-  
derumb einen so theuern Held bescheret / und bitte daß er uns selber  
lange Zeit erhalte / und mit Helden-Muth und Krafft mehr und mehr  
aus rüste. Mit Freuden legt derowegen ieder seine unterthänigste Pflicht  
abe / und salutiret Seine Durchlauchtigkeit / aus unserm  
Text in Geist und Gemüth mit unterthänigster devotion, gürtte dein  
Schwert an deine Seiten / du grosser Chur-Held / und  
schmücke dich schön. Es müsse dir gelingen in deinem  
Schmuck / der HERR mit dir du streitbarer Held / Jud. VI, 12.  
Kömmt gleich ein Goliath daher gepralet / weiset seinen Spieß und Schwert /  
und spricht: Den zeug Israel hohn / I. Sam. XVII, 10. so wirstu ihn doch  
mit unerschrockenen Helden-Muth begegnen / und sagen: Der HERR ist  
bey mir wie ein starcker Held / ich gehe einher in der Krafft  
des HERRN HERRN / darumb werden meine Verfolger fallen  
und nicht obliegen / sie werden zu schanden werden / dar-  
umb / daß sie so thörlich handeln / ewig wird die Schande  
seyn / der man nicht vergessen wird / Jerem. XX, 11. Psal. LXXI, 16.  
Denn beschauet doch nur in unterthänigster Demuth ferner:

### II.

Das prächtige Chur-Schwert. Gürtte dein Schwert  
an die Seiten du Held. Wie Christus zwey Schwert / des Wortes  
und



## Huldigungs-Predigt.

und des Gerichts / des Gesetzes und Evangelii / in den Mund und in der Hand führet. Also ist / wie Albin. in Chron. Misn. Tit. 16. redet / der Schar-Sachsen Wapen eine Fahne / oben schwarz und unten weiß / darein zwey über schrenckte rothe Schwerd / daher der Reim:

Zwey Schwerd des Marschalcks Ambt bedeuten /  
Die Wendische Heyden'aus zu reuten.

Es führet unser Schar-Held beydes das Reichs-Schwerd / als des Römischen Reichs Erb-Feld-Marschall / welches er den Römischen Keyser insignum justitiae & Majestatis, als ein Symbolum und Zeichen der Gerechtigkeit und Majestät bloß vorträget / wie bey den Griechischen Keysern der Protostator oder Marschall wie ihn Nicetas nennt / die Spatham Imperatoris, Bulenger. de Imp. Rom. lib. 8. c. 10. welches ein grosses langes breites Schwerd war / wie ein Schweizer-Degen. H.G.T. in Octovirat. cap. 16. n. 19. Und denn das Regiments-Schwerdt / als ein mit den hohen Landes-Regalien von GOTT begabter Landes-Fürst / und ist also wie Paulus solche hohe Obrigkeiten Rom. XIII. abmahlet / ein duppelter Schwerdträger / Gottes und des Keyseres. Wie ein grosser Herr seinen Degen von der Seite nimbt / und den Diener / wenn er ihn wehrhafft macht / oder zum Ritter schlägt / oder einen und andern Orden conferirt / angürtet. Also hat beydes der grosse Gott und der Keyser deroselben gleichsam ihr eigen Schwerd von der Seiten anvertrauet und angegürtet / und sie damit als einen grossen Reichs-Ritter und mächtigen Regenten / bewehrt gemachet. Wenn wir aber dieses prächtige Schar-Schwerd von fern durch unsern Text genauer anschauen dürffen / glänset und schimmert es herfür als (I.) ein Helden-Schwerd / auff dessen Knopff gleichsam diese Worte ein gegraben Du Held / wie auff Caroli Magni Schwerd-Knopff sein Secret, damit er seine decreta und rescripta, umb die parate execution und coercion zu bezeigen / entblösset zu obsigniren pflegte. Es ist das Schwerd sonst ein Zeichen / nicht nur der Höchsten Gewalt / so das jus vitae & necis hat / sondern auch / als das vornehmste und gebräuchlichste Instrument im Kriege / fortitudinis oder der Tapferkeit / also das davon nicht nur Claudius Marcellus von den Römern bey Plutarcho den Nahmen Gladii oder Schwerd seiner Tapferkeit in fechten halben / bekommen / sondern auch bey den alten Teutschen die grössen Helden und Ritterleute die Edlen Degen genant worden / massen ( wie Taubmannus ad Culic. Virgil. Rhenanus in II. Buch von teutschen Händeln / Paulus Merula in das hohe Lied Willeram und H. Freinshemius in seinen Panegyrico oder teutschen Tugend-Spiegel und Gesang von Stamm und Thaten / des alten und neuen Teutschen Hercules oder den fürtrefflichen Sächsischen Helden Herzog Bernharden / als er Anno 1638. den 9. December Brysach eingenommen / und dessen Glossa notiret ) sich dieses Tituls Otfried vor 800. Jahren an König Ludwigen gebraucht: Thegan sin in waren in Manigern zalen / das heist nicht seine Diener / wie es ins gemein wird ausgeleget / sondern seine Helden / wie גבורים die starcke Helden Davids / I. Sam. XXI. und folgendes so Gottes thegane Gizam /

D

heist:



## Huldigungs-Predigt.

heist: wie Gottes Kämpffern geziemte. In folgenden Jahren werden sie Ritter genennt. Vor 400. Jahren hießen sie Recken. So saget Dietrich in Heldenbuch: Darumb muß ich herbringen/meine Recken die ich han / das ist meine Helden meine Kämpfer / wiewohl auch zu der Zeit das Wort Degen noch in Übung gewesen / von welchen herkommen Deganpolt / Deganschild / Deganhart / Dagenbert / welche zum theil noch gebraucht werden / wie auch vom Schwert die agnaten und Blutverwandten Mannlicher Linie die Schwertmagen in alten Sachsen recht und Schwert-Stadt eine Meilweges von Weimar den Nahmen haben. Und Camerarius Cent. 1. Hor. subcisiv. cap. 76. pag. 350. observirt aus den Ammiano Marcellino das die Alani das Schwert pro re religiosa als ein Symbolum des Martis veneriret / solches bloß in die Erde gesteckt / umb dasselbe herum gekniet / und gleich wie wir vor den Crucifix oder Altar ihren Gottesdienst dafür verrichtet / auch die vornehmsten Kriegs-Helden / auff dasselbe als ihr bestes und rittermäßigstes Gewehr am meisten gehalten / und als parum honestum fortibusque malignum, einen tapfern Mann unanständig crachtet / exceptis hastis, in Streit wieder die Feinde anderer Waffen sich zu gebrauchen / daher sie sich allewege eines dergleichen sonderbahren Gewehres beflissen / damit sie vor andern ihre Tapfferkeit dadurch erweisen könnten / und denselben sonderbahre Nahmen geben / wie bekand von des Rolands seiner Durandul, Scanderbegs sein Sebel / zc. auch disfalls berühmte Churfürst Morizen Schwert und Degen so er wieder den Türcken gebraucht / und Herzog Bernhard von Weimar / Christl. Andencken / soll bekommen / und in wichtigen Treffen / mehrentheil soll geführt haben / wie obgedachter Herr Freinshem. Panegy. Bernh. sub fin. anführet. Dannher auch in Heil. Schriff: das Schwert als das Haupt-Waffen ins gemein vor alle andere arma bellica und Kriegswehren / ja den Krieg selbst zum öfftern gebraucht wird. Zum Exempel wenn Jacob sagt das er Sichem mit seinem Schwert aus der Ammoriter Hand genommen / das ist durch seine Tapfferkeit gewonnen / wie es etliche auslegen. Es wird (2.) präsentiret als ein Erb-Schwert / auff dessen Griff stehen gleichsam aufgewunden diese Buchstaben dein Schwert / nemlich das dir von Gott und Rechtswegen gebühret / denn es ist das Schwert / so höchstgedachter Ihrer Durchl. æqvissimo & innocentissimo jure, den billichsten und unschuldigsten Rechte nach als den rechtmäßigsten Schur- und Landes-Erben gehöret. Also kein geraubtes und andern mit Gewalt abgenommenes / vielmehr durch eine besondere Göttliche direction und Schickung von Keyser Carolo V. sano processu & imperii fidelium consilio & matura habita deliberatione, wie die Verba investituræ lauten / rechtmäßiger Weise mit gnugsamen Bedacht / auch guten Vorbewußt / consens und approbation des gansen Hoch-Churfürstl. Collegii und gansen Römischen Reichs / wie Churfürst Johann-Georg der Erste hochlöblichsten Andenckens auff den Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1623. ausgeführet (Vid. Lundorp. Tom. II. Act. publ. l. 6. tract. 24.) auff derselben Durchlauchtigste Vorfahren / durch Churfürst Morizen  
rizen



## Huldigungs-Predigt.

riken / höchst-rühmlichsten Andenckens gebrachtes / und also von GOTT  
 und der gütigen Natur deroselben verliehenes / auff sie von GOTT sonder-  
 lich gehaltenes Erb-Schwert. Denn ob wohl seit diesen / man Päpstlich  
 er Seiten nicht nur einmahl dahin gezielet / solches Durchläuchtigste  
 Haus solcher seiner Chur-Würde zuberauben / darumb daß solche  
 translation nicht mit consens des Römischen Pabsts geschehen / (weil dersel-  
 be so wohl der Churfürstl. als Keyserl. Würde Brunnquell seyn / und das sie  
 von ihm allerdings dependire / und ohn seinen consens nicht verendert / noch  
 an der Zahl vermehret oder vermindert werden möge / in seiner wieder den  
 Sfnabrügischen Frieden eingewendter Bulla und durch seine Verfechter be-  
 haupten will. Vid. Serar. Histor. Mogunt l. 1. c. 26. Nicol. Bellus de Pon-  
 tif. discurs. 1. Borell. de Præst. Regn. Cath. c. 38. Jo. Capistranus de Autor.  
 Pap. m. p. 2. 2. part. n. 118. Af. Alvarez. Thesaur. Christ. Rel. cap. 16. & 56.  
 Martin. de Alcolea. Dian. Coord. T. 9. tract. 10. Ref. 1. 2. 3. & tr. 15. de Po-  
 test. Pontif. exauthorandi Reges. per tot. wiewohl zur höchsten Ungebühr /  
 wie bey dem Goldast. Tom. 3. constit. Imper. & Apol. pro Imp. cap. 13. 36. 38.  
 Gerhard. Joh. Voss. censura in Aphorism. Lonig. pag. 18. Hoornbeck.  
 Exam. Bull. p. 231. ) gestalt hiezu Anno 1623. den Pabst Greg. XV. das ge-  
 sambte Collegium der Cardinale / durch Michael. Lonigium Sacr. Vaticani  
 palatio & scripturarum monumentis digerendis tam in Archivis ipsius  
 Vaticani quam in Castro Sancti Angeli, præfectum, wie sein Consil. aphor.  
 7. 8. 10. 11. 12. 26. weist / außdrücklich dazu instigiret / auch sich nicht ge-  
 scheuet / die Translation der Chur-Würde auff die izeige Albrechtische  
 Linie so viel an ihnen zu annulliren und vor nichtig zu erklären / wie sie denn  
 außdrücklich setzen / Cum translatio Electoralis dignitatis in præsentem  
 Saxoniam lineam à beatissima Sede Apostolica, non confirmata sit, nec  
 illam jure tenere, nec cum justo careat titulo, præscribi, & ipsius  
 exceptionem contra translationem Electoratus in Bojarum pro non ex-  
 ceptionem haberi, nam quod jure fit & simpliciter non fit, æqui parantur,  
 weil die Überreigung der Chur-Würde auff die izeige  
 Sächsische Linie nicht von Päpstl. Stuel confirmirt / könne  
 sie solche weder mit recht besitzen / noch weil sie keinen recht-  
 mäßigen Titul habe / mit der Zeit selbe præscribiren / sey auch  
 dessen exception so viel als nichts zu achten / denn was nicht  
 mit recht geschehe / sey so viel als wenns gar nicht gesche-  
 hen / desgleichen auch Thomas Campanella libr. de Monarchia Hi-  
 spanica cap. 5. & 23. das Haus Hispanien / in gleichen Franckreich und Ita-  
 lien / mit aller Gewalt verpflichtet / dahin einmüthig zu conspiriren (con-  
 junctim contra illos conspirare debent) die drey protestirende Churfür-  
 sten / sonderlich Sachsen / electorali dignitate rursus zu exuiren / und  
 seiner Chur-Würde zu entsetzen / auch sonst wohl ehermahls heimlich  
 blutige Anschläge auff der Bahn gewesen / das gesambte hohe Chur-Haus  
 auszurotten / gestalt sonderlich was Anno 1647. bey den Schwedischen Ar-  
 mistitio fûrgangen / noch unvergessen / (welches der Preis von hiesiger  
 Stadt / unser hochverdienter und hoch beihauerter Herr Antonius Beck /  
 weyl. Churfürst. Sächs. bestalter Rath / Geheimer- und Reichs-Secretarius  
 auch Archivarius. In der Beschreib- und Vorstellung Dresdens. P. IV.  
c. XI.



## Huldigungs-Predigt.

c. XI. pag. 509. 510. 511. 512. 513. 514. auffühelich beschreibet /) hat doch die wachsame Güte Gottes solche Anschläge allewege zu schanden gemacht / und dasselbe dabey nun übr 130. Jahr gnädigst erhalten. Wo zu denn nunmehr auch / was das hohe Obrigkeitliche Regiments = Schwerd anlanget / kombt der Consensus populi und die Einmüthige willigste Ergebung des ganzen Landes / durch bevorstehende unterthänigste Huldigung / da jedermänniglich in dero hohe Obrigkeitliche Gewalt / Bothmädigkeit und Schutz sich mit Freuden ergiebet / und mit einhelligen Munderufft wie Benjamin und Juda / dein sind wir David / und mit dir halten wirs du Sohn Isai / Friede sey mit dir / Friede sey mit deinen Helffern / denn dein Gott hilfft dir / I. Chron. XIII, 18. Der nehme nimmer weg das Regiment seines Gesalbten / Psal. LXXXII. sondern lasse ihn immer sitzen bleiben für Gott / und erzeige ihm Güte und Treue die ihn behüten / Psal. LXI, 8. bestetige seinen Stuel und erhalte selben und seinen Samen darauff so lange der Himmel wehret / I. Sam. VII, 13. Psal. LXXXIX, v. 30. Es wird aber auch deliniret (3.) als ein Seiten = Schwerd / das nicht etwan nur bloß zur Zierde und Pracht in einer Rüstkammer oder Zeughause hänge / sondern an der Seiten geführt werden soll / damit es stet parat und zur Hand sey / denn uff der Scheiden siehet gleichsam: Gürtte dein Schwerd / das ist rüste und waffne dich / denn unter den Schwerd / wie gedacht / allerhand Waffen und Wehren / auch alle andere Straffen begriffen: Wie nun die Kirche solche Angürtung von ihren Heyland bittet / zu ihrem Schutz und Defension und der Feinde coercion, bendigung und bestraffung. Also animiret / veranlasset und nöthigee gleichsam mehr hochgedachte Ihre Durchl. die ethicè und Politicè böse Zeit / wie sie Paulus nennet / die täglich überhand nehmende Bosheit / Sünden und Laster / und daher erwachsende grosse Reichs- und Landes-Gefahr wider ihren Willen / das Kriegs- und Gerichts-Schwerd anzugürten / und sich so wohl wieder die außwertige Feinde / als einreissende Laster / umb diesen zu steuern / und dero Unterthanen wieder jene zuschützen / zu rüsten und waffnen / denn es heist hier auch recht / ein Schwerd behält das andere in der Scheide / wird das Gerichts-Schwerd wohl gebraucht / so darffs des Kriegs-Schwerds nicht. Wo aber nicht allein das Schwerd des Mundes Gottes / das heilige Predig-Ambt nichts gilt / sondern auch die Obrigkeit ihr Gerichts-Schwerd in der Scheiden verrostet laßt / und Sünd / Schand und Laster in Lande triumphiren und herrschen / da zeucht GOTT selbst gleichsam von Leder / greiffet mit seiner Hand zur Straffe / und gibt einer frembden Obrigkeit / auch wohl gar den Tyrannen und Todtschlägern das Schwerd in die Hand / wie er dort von König zu Babel sagt: Ich will ihn mein Schwerd in seine Hand geben / Ezech. XXX, 24. daß sie seine Gerichte über das Land exequiren und vollstrecken muß / weil die ordentliche Obrigkeit solches nicht thunn wollen / und da sind denn hernach alle Kriegs-Schwerdter / wenn ihr noch so viel tausend wären /

Ezech. XXI,

3, 5, 11.

Jerem. 46, 16.

Deut. XXXII,

41.



## Huldigungs-Predigt.

wären/umb sonst und vergebens/ denn der HERR hat solch Volck schon gezehlet und verbannt zum Schwert / Esa. LXV, 12. da lacht und spottet er nur der Gegenrüstung / ja rüste dich nur auff's allerbeste / und stärke dich auff's gewaltigste / ja poliret nur die Pfeile wohl / und rüstet die Schilde. Nahum. II, 1. Jer. LI, 11, 12. XLVI, 3, 4. Ja steckt Panier auff die Mauren / nehmet die Wachen ein / setzt Wächter/ bestellet die Hut / rüstet Schild und Tarschen / ziehet in Streit / spannet Rosse an und last die Reuter auff sitzen/ setzt die Helm auff und schärffet die Spitze/ und ziehet Panzer an/ als sprächer/ ihr werdet sie ausnehmen/ ihr werdet viel aufrichten/ lasset es nur unterwegs / es ist alles umbsonst. Der HERR hat den Muth der Könige in Medien erwecket/denn seine Gedancken stehen wieder Babel/das er sie verderbe/denn diß ist die Rache des HERRN/ die Rache seines Tempels. Darumb laß sich niemand miß fallen/wenn Ihre Durchl. das Gerichts-Schwert nicht nur stets an der Seiten führen/sondern wieder die Verbrecher ernstlich brauchen werden / denn die Obrigkeit träget das Schwert nicht umb sonst/ absque effectu, ohn Nachdruck/nur Ehrentwegen wie die Degen-Stücker / sie ist Gottes Dienerin eine Rächerin zur Straffe über den der böses thut. Ein weiser Regent ist strenge / und wo eine verständige Obrigkeit ist / da gehet es ordentlich zu. Darumb fürchtet euch vor den Schwert/denn das Schwert ist der Zorn über die Missethat / auff das ihr wisset das ein Gericht sey / Job. XIX, 29. Es ist wie das Schwert Amasæ, das gern aus und ein ging/ II.Sam.XX, v.8. Es ist aber / wie der seel. Herr D. Danhauer vom Schwert Eliaz pflegt zu terminiren / zusehenderst gladius index, ein Lehr-Schwert / das uns Gesetzes für schreibt/und weist wie man sich verhalten solle/ sub poena gladii. Es ist gladius illex ein Lock-Schwert / das uns zur Tugend und allen guten/zubilligmäßigen Gehorsam locket / zu dem Ende nicht stets bloß geföhret wird/noch also bald in der furi umb sich hauet und sticht/sondern sich Zeitlang in der Scheiden enthält/ bis die Noth erfordert / gladius obex, ein Kiegel-Schwert / wie das vor den Paradiß und den verbotenen Baum / zu steuern und zu wehren / gladius minax, ein drohendes Schwert/das das gute belohnen / das böse aber auch straffen will/gladius vindex, ein Racht- und Rach-Schwert / nicht ein Fuchschwanz sondern ein Schwert / das den bösen wehren wird mit harter Straffe/und mit ernstlichen Schlägen die man fühlet/ Prov. XX, 30. doch dabey gladius rectus, ein gerades Schwert / nicht krummer Sebel / es wird hoffentlich gerade durch gehen. Gladius Chirurgicus, kein tyrannisch Hencker-Schwert / sondern heylsames Medicinisch Arbt-Schwert/ das zu des ganzen Körpers Heil und Wolfarth geföhrt wird / die faulen Krebs- und Brand-schadhafftigen Glieder abzulösen / und das Corpus zu salviren/immedicabile Vulnus ense recidendum ne pars sincera trahatur.



## Huldigungs-Predigt.

tur. Jeder rechtschaffener Gerechtigkeits Liebhaber giebt solches dero selbst  
heute gleichsam in die Hand/und spricht/wie Trajanus zum Praefecto Urbis,  
en gladium, si bonus utere pro me, si minus contra me, da ist das Ge-  
richts-Schwert bin ich fromm so brauche es vor mich / wo aber nicht/ wie-  
der mich. (4) Ein schön zierendes und schmückendes Ehren-  
Schwert/ uff welches Creuz stehet/ schmücke dich schön. Ebr. Ho-  
decha Vehadarecha gloria & decore. Hod. est splendor, excellentia,  
eminentia, Hoheit/Majestät und Herrlichkeit / Hadar, gloria, habitus glo-  
riosus, Pracht/Ansehnlichkeit / welches die meisten Ausleger mit den vorherge-  
henden / Schwert / conjungiren / gürtete dich mit dem Schwert/  
deiner Zierde und Ehre/ oder / das deine Zierde und Ehre ist / armis  
gloriosis mit herrlichen Waffen die deiner Majestät und Ehre anständig/  
oder mit dem Schwert / welches anders nichts als deine Majestät und Herr-  
lichkeit. Dieses Schwert so unser Chur-Held führet / ist auch gladius  
majestatis, ein Majestätisches Keyserliches Reichs-und Chur-  
Schwert / so derselbe den Römischen Keyser, bey öffentlichen  
Reichs-Versammlungen als ein Symbolum majestatis A. B. lit. 26. wie die  
Römer Fasces & secures, und bey denen Griechischen Keysern der Proto-  
stator oder wie es Nicetas erkläret/Marschall die Keyserliche Reichs Spatha  
vor den Kriegsheer / oder der Armee her trug. Allermassen auch Chur-  
Sachsen bey den Römer-Zügen oder Reichs-Kriegen als Reichs-Erz-  
Marschall/ vor allen Ständen des Reichs die precedenz hat / und vor  
der Reichs-Armee herzeucht / den ersten Angriff thut / das Treffen an-  
hebt/ und das vexillum generale, das grosse Reichs-Panier / des Römi-  
schen Reichs Sturm-Fahne und Obriste Feld-Panier / oder Reichs-  
Fahne führet/Gryphian. von Weichbilde Saxon. cap. 68. Octovir. cap. 16.  
n. 20. auch bey Ankunfft des Keyfers die Ordines in Feld instruiet. Goldast.  
in rat. Imper. f. 102. Gastel. stat. Europæ publ. c. 9. n. 101. über diß bey de-  
nen Reichs-Vacantien / wenn dasselbe mit keinen Haupt versehen/ als Im-  
perii Vicarius desselben Stelle nebenst Chur-Beyern an Enden des  
Sächs. Rechts und seinen Vicariat zugehörenden Provinzien/verweset/wel-  
ches Vicariat sich denn nicht allein in casum mortis, und auff den Todes-  
fall/ sondern auch absentia und die Abwesenheit des Keyfers / wenn der  
Römische Keyser oder Könige über Berg ziehen / oder aussere  
Teutschland seyn / wie Buxt. ad A. B. concl. 54. l. 1. d. Cruf. ad eand. tit. 5.  
Bechman. Exot. Ex. 5. c. 3. Conring. de Rep. Germ. Ex. 9. n. 8. H. G. T. H.  
L. V. in Octovir. c. 22. n. 10. seq. erweisen / erstrecket / und an Potestät und  
Gewalt der Keyserlichen æqui parirt wird. Felvving. diff. Pol. l. 5. §. 17.  
Wie denn auch die Chur-Würde an sich selbst so hoch / daß derselben  
wegen die Chur-Fürsten des Reichs/ob sie schon nicht Könige heissen/ doch  
denen Königen gleich geachtet werden / als deren Hoheit und Autorität /  
laut des Keyserl. Decrets de Dato 27. Jul. 1590. beyrn Brunig. de Var.  
Universit. spec. n. 10. l. 6. mit des Römischen Keyfers Gewalt  
und Hoheit/dahero sie auch fleust/dermassen verbunden/das  
eine ohne die andere nicht verschmälert werden noch beste-  
hen kan/ und daher auch an ihnen Crimen læsæ Majestatis begangen  
wird.



## Huldigungs-Predigt.

wird. A.B. tit. 24. und Bechman. Exoter. Exerc. 12. §. 10. referiret: Ich mag hierbey nicht übergehen/das ich von einem vornehmen Churfürstl. Ministro verstanden / es habe Chur-Brandenburg erst vor wenig Jahren in einen Contract diese Worte gebraucht: dessen zu Urkund haben wir diesen Brieff mit unserer Majestät Insiegel bekräftiget. Vid. Feltn. Instit. Jur. noviss. ad l. 4. tit. 18. Octovir. c. 19. n. 26. (5) Ein geweihtes und gesegnetes Schwert/auf dessen Klinge stehet: Prosperare, Es müsse dir gelingen in deinen Schmuck / bey / oder in Ansicht deines Schmucks. Andere: Gott gebe dir Glück zu deinen Regiment und deinen Waffen. Nachdenklicher Luther. Es müsse dir gelingen / denn der Herr und sein Wort ist mit dir/das darunter zugleich eine Verheißung begriffen / welcher dieses Chur-Schwert sich nicht minder zu getrosten/wenn es recht geführt wird. Es ist bekand wie man in Pabstthum die Schwerdter der Maltheser/Heil. Grabes und anderer Ritter / auch andere Schwerdter / zu consecriren und ein zuweihen pfleget / umb selben dadurch inhäitive eine sonderbare Krafft ad victoriam und allenthalben auch die sich fest machen/durch zu dringen/zu imprimiren/welchen ob schon zauberischen Gebrauch Cornel. de Lap. aus den II. Maccab. XV. Com. in. h. l. p. 138. her deriviren will/da gedacht wird / das der Prophet Jeremias / der doch längst zu vor gestorben gewesen/den edlen Helden Judæ dem Macca-beer in köstlichen Kleidern erschienen / und ihn mit seinen Händen ein güldenes Schwert geschencket/und gesagt: Nimb hin das heilige Schwert / das dir Gott geschencket/damit soltu die Feinde schlagen: Welches aber ein lauterer Traum und Gedichte / so Judas etwan als ein stratagema und Krieges-List / seinen Volk ein Herz zu machen/mag also fingirt haben/wiewohl wir nicht lesen/das Judas dergleichen gülden Schwert gebraucht/welches auch nicht lange würde gedauert und gewehret / dazu wenig penetrirt haben / sondern I. Macc. III, 12. stehet vielmehr/das als er des Appollonii Schwert unter andern Raub genommen /solches hernach sein Lebelang geführt. Ein heutiger politischer Scribent / deutet solch güldenes Schwert moralisch auff die heutige Art zu kriegen / eines Reichsüchtigen Monarchen/das derselbe mit den güldenen Schwerdtern weit mehr ausgericht/ als seine Vorfahren mit Eisern und Stählern / und solch Schwert ihm von seinen Jeremia/den Cardinal recommendirt worden. Das Chur-Schwert ist ein recht güldenes göttliches und gesegnetes Schwert / ein rechtes *δῶρον θεῶν* Himmlisch Präsent und Geschenk / welches Gott selbst consecrirt und eingesetzt/das man sagen kan/ die Schwert des Herrn und Gideon, Jud. VII, 20. das hat Gott mit seinen Wort der Verheißung gesegnet/wenn er spricht: Sey getrost und sehr freudig / das du haltest / und thust allerdinge nach dem Gesetz / weiche nicht davon zur Rechten noch zur Lincken/auff das du weißlich handeln mögest in allen das du thun solt. Als denn wird dir gelingen / und wirst weißlich handeln können /



## Huldigungs-Predigt.

sey nur getroßt und unverzagt / es soll dir niemand wieder-  
 stehen dein Lebelang / wie ich mit Mose gewesen bin / also  
 will ich auch mit dir seyn. Ich will dich nicht verlassen noch  
 von dir weichen / Jos. I, 5. 6. 7. 8. Ja ich hab's gesagt / ich will  
 ihn auch kommen lassen / und sein Weg soll ihm gelingen /  
 Esa. XLVIII, 15. (6) Der Wahrheit und dem Recht zu gut geheil-  
 ligtes Schwert / auff dessen Orthband steht / der War-  
 heit zu gut / und die Elenden bey Recht zu behalten /  
 27 bedeutet so wohl verbum quam rem, Wort und Werk und mit dem  
 27 construirt / heißts ob negotium umb eines Dinges wegen / Gen. XII,  
 v. 17, 20, 11, 18. wird also das Haupt negotium und vornehmste Verrich-  
 tung der Obrigkeit / nemlich zu förderst cura religionis, und die Sorgfalt  
 vor die Evangelische seligmachende Wahrheit insinuiret / denn wie die Obrig-  
 keit ist Custos utriusq; Tabulae, ein Hüter beyder Tafeln / also ist dero Obrig-  
 keitliches Schwert auch bey den Tafeln zu gut geheiligt. Nach der  
 ersten zwar ist solches / nach inhalt unsers Texts / geheiligt zu gut der heili-  
 gen Himmlischen Wahrheit / oder Religion / solche zu schützen und zu  
 propagiren / als weßwegen sie Pfleger und Säugammen der  
 Kirchen / Esa. XLIX, 23. genennet wird. Und wenn sie deren negotia-  
 sich zu förderst recht angelegen sein lasset / so seegnet Gott der Herr ihre  
 Regierung mit Reichthumb / respect und Ehre / inn und ausserhalb Landes /  
 daß sie der Kriegs-Sorgen und Handel überhoben seyn kan / wie an dem  
 Exempel Josaphats zu sehen / dieser als er bey angehender Regierung  
 die falsche Lehr dämpffte / die Wahrheit auffrichtet / Priester / Leviten und  
 andere gelehrte Leute / die gute Theologi waren / hin und wieder im Lande  
 dazu bestellte / da vergalt ihm Gott solche Müß / Unkosten und Sorgfalt  
 dermassen / daß der Text saget: Und es kam die Furcht des Herrn  
 über alle Königreiche in den Landen / die umb Juda her la-  
 gen / daß sie nicht stritten wider Josaphat / und nicht allein  
 ganz Juda / sondern auch die Philister brachten Josaphat  
 Geschenck / eine Last Silber / und er hatte Reichthumb und  
 Ehre die Menge / II. Chron. XVII, 5. 6. 7. 10. 11. Nachmahls aber  
 ist dieses Schwert auch der andern Taffel zum besten geheiligt und ge-  
 wiewmet / nemlich der Justiz / die Elenden bey Recht zu erhalten /  
 propter afflictionem Justitiae, in abstracto, der gekränkten Justiz zum be-  
 sten / concrete die Elenden / die ihr Recht müssen fahren lassen / und dazu  
 nicht gelangen können / dabey zu erhalten / oder ihnen dazu zu verhelffen /  
 wenn es ihnen schwer gemacht werden will / denn das ist heutiges Tages der  
 Welt Lauff / daß man die Elenden und Armen / entweder umb ihr  
 Recht bringet / oder wenn man es füglich nicht thun kan / ihnen doch dasselbe  
 so schwer machet / die Sache in das weite Feld spielet / und von einem  
 Jahr zum andern auffhält / daß die Elenden endlich müde werden / und  
 aus Mangel der Mittel zu spendiren / und den Proceß zu verlegen ihr Recht  
 lieber fallen lassen / die Sache Gott dem gerechten Richter befehlen / und  
 Gott danken müssen / daß sie von der Rechts-Quäl und den Blut-  
 ängeln die sie täglich nagen / loß kommen. Das ist heutiges Tages die größte  
 Plage



## Huldigungs-Predigt.

Plage und Klage / das ist worüber man allenthalben so viel Thränen und Seuffzer sehen und hören muß / welches den Bass endlich den Boden aufstossen / und das Land in eusersten ruin fürzen wird. Deme aber die hohe Obrigkeit hinführo schon wird abzuheiffen / diese Elenden in Schutz zu nehmen / und also ihr Schwert / wozu es eigentlich geheiliget / anzuwenden wissen / so denn wirds auch seyn (7) ein rechtes Wunder-Schwert / damit dero rechte Hand wird Wunder beweisen / darüber man sich nicht wird genug verwundern können / da wird Gott erfüllen / was er dort verheisset / Zach. IX, 13. Ich will dich stellen / darstellen / oder machen / als ein Schwert der Riesen / oder der Helden / oder als ein Riesen- und Helden-Schwert / das ganz ungewöhnliche Ding prästiren wird. Allein zu den Chur-Schwert gehöret

### III.

Der Chur-Gürth / darauff stehet / gürtete dein Schwert / das Reichs-Schwert so Chur-Sachsen den Keyser bey der Crönung vorträget / und Caroli Magni soll gewesen / auch ihm von einem Engel gegeben worden seyn / hat nicht nur seine Scheide / welche der Vice-Marschall Papenheim trägt / sondern auch seinen Gurt und Gehencke / wenn nun derselbe angekleidet und gesalbet wird / zeucht der Consecrator solches aus / und gibt es ihm bloß in die Hand / mit den Worten / accipe gladium per manus Episcoporum, und in dem er solches wieder in die Scheide steckt / spricht er ferner : accinge te gladio tuo, &c. gürtete dein Schwert an die Seiten du Held / etc. darauff die Weltlichen Churfürsten / ihn mit den Gürtel des Caroli Magni gürteten / Octovir. c. 25. n. 23. 45. wie denn auch die Schwert-Gürtel in der Schrifft mit unter die Rüstung gerechnet werden / als II. Reg. III, v. 21. da die Moabitter beruffen alle die zur Rüstung alt genug waren / nach den Grund-Text / die den Gürtel das erste mahl angürteten / das ist das Behrgehenecke / wie man ideo redet / oder den Degengurt / sambt den daran hangenden Gewehr. Der Gurt und das Gehencke / daran dieses unser Schwert hängt / ist die Liebe und Einträchtigkeit zwischen Obern und Untern / die Einigkeit des Geistes / das Band des Friedens und der Vollkommenheit / Ephes. IV, 3. Col. III, 14. Denn wie der Gürtel theils zur Zierde / theils zur Stärke / die Leibes-Kräfte gleichsam zusammen zu ziehen / theils zu erweisung der Dapfferkeit / theils zum Schutz der Lenden / theils auch zur erhaltung des Schwerts dienete / und wenn der Gürtel auff ging / das Schwert dahin und zu boden fiel. Also stehet die Einträchtigkeit und das gute Vertrauen zwischen Obern und Untern nicht nur fein und lieblich / Psal. CXXXIII, 1. sondern es bestehet auch darauff die ganze Macht des Landes / der ganze Estat, Schutz / und das ganze Regiment / gehet der Gürtel auff / so fället dieses alles mit einander dahin. O wie glückselig ist das Land / das mit diesen Gürtel fest zusammen gegürtet ist / wie lieblich ist / wo das Del des guten Vernehmens von dem Haupt bis auff die Glieder fleußt ? Wolan wie dort bey Jer. XIII, v. 11. von Gott stehet : Gleich wie ein Mann den Gürtel umb seine Lenden bindet. Also habe ich / spricht der Herr / das ganze



## Huldigungs-Predigt.

ganze Hauß Israel umb! mich gegürtet / daß sie mein Volck seyn sollen / zu einem Nahmen Lob und Ehre / nemlich durch den Bund den er mit ihnen gemacht / daß er ihr **GOTT** und sie sein Volck seyn solten und wolten. Also gürtet unser Durchlauchtigster **Ghur-Held** auch in dieser Zeit die ganze getreue Landschaft / und unter andern auch unsern Erbgebürgischen Greiß umb sich wie ein Mann und ein Held seinen Schwert- und Degen-Gurth / und verbindet sich mit ihnen dergestalt / daß er deroselben bestes uff sich nehmen und versorgen / auch sie gegen alles Wiedrige schützen / sie hingegen deroselben und dero ganzen Haufe auch andern Erb-Verbrüderthen / als getreue Unterthanen / treu / hold / und gehorsam sein und verbleiben wollen. Die Schnallen und Spangen / oder das Schloß an diesen Gurth / ist die theuere Pflicht / und das Endliche Versprechen / so wir dar- auff heute ablegen / helffe **GOTT** / daß wir solchen Gurt so fest schliessen mögen / daß ihn nimmermehr kein Unfall auflöse / krafft dieses seynd wir nun deroselben in allen was nur nicht offenbarlich wieder göttliche und natürliche Rechte oder das Gewissen laufft / zu gehorsamen pflichtig / denn da ist diese Bedingung drum eben keine seditiosa opinio wiewohl Thomas Hobbes de Cive. cap. XII. §. 1. 2. solche ausschreyet. Wenn etwas nur zweifelhaftig ist / ob das Begehren der Obrigkeit rechtmäßig oder nicht / da ist man Ihr freylich dennoch zugehorsamen schuldig / denn sie hat die *præsumtionem justitiæ*, und die Vermuthung der Gerechtigkeit vor sich / und es heist in *dubiis melior est conditio possidentis*, in Zweifel ist der am besten dran / der in der possessiõ ist / wie die Obrigkeit in *possessione juris imperandi*, in Besitz des Rechtes zubezählen / solch jus ist auch weit grösser und nobler, als des privati. Item in *dubiis tutissimum eligendum*, in zweifelhaften Dingen soll man den sichersten Weg gehen / das sicherste aber ist / worin man nicht sündigt / als da ist wenn man Gehorsam leistet / cap. juvenis de Sponsal. & c. si quis autem dist. 7. de pœnis. Es ist allerdings *tutius* und sicherer in der Ehrerbietung gegen die Obrigkeit / *excedere* als *deficere*, zu viel als zu wenig thun. Da hingegen ich mich dessen bey den Gegentheil allerdings zubezählen habe. Allein wenn etwas offenbarlich unrecht / wieder **GOTT** und alle Billigkeit / da wird kein Vernünftiger leugnen / was Plinius 3. ep. 9. auch vor den Rath zu Rom erwiesen / *etiam ministerium crimen esse*, daß auch der Gehorsam Sünd und Unrecht sey / denn man muß ja in solchen Fällen / **GOTT** mehr gehorchen denn den Menschen. Act. IV, 19. *Quod jubet homo, prohibet DEUS: & ego audiam homines surdus DEO?* Bernh. Ep. 7. Da veniam Imperator, sagten die alten Christen / tu carcerem ille gehenam. Aber das fragt sich / wie wenn es nicht nur zweifelhaftig ist / sondern auch probabel scheint / und der Unterthaner probabele und scheinbare rationes und motiven vor sich hat / und probabiliter vernünftig und wahrscheinlich dafür hält / daß das *præceptum superioris illicitum*, vel extra jurisdictionem, das der Befehl des obern unzulässig und unrecht / und auffer seiner Gewalt / also nicht Macht habe solches zubezählen /



## Huldigungs-Predigt.

fehlen / da seynd viel und zwar die meisten Moralisten / die alle sprechen / daß in solchen Fall der Unterthane gar wohl ohn alle Sünde mit seinen Gehorsam anstehen möge / als der in solchen Fall nicht zugehorsamen schuldig / noch hierzu von der Obrigkeit angehalten oder gestraffet werden möge / denn wo keine Culpa oder Sünde / wär auch keine poena oder Straffe. Nun sey keine Sünde da / sondern er gebrauche sich seines Rechts / in den ja nach ihrer communi doctrina und gemeine Lehre ieder frey stehe / einer probabelen oder warscheinlichen Meinung zu folgen / wenn man gleich dabey die probabiliorem und gläublichere / auch tutiorem und sicherere fahren lasse.

(Joh. Sancius in select. disp. 33. per totam, Castro Palao. Op. Moral. tom. 1. disp. 2. punct. 6. n. 5. Paulus Spinola in opusc. de Elect. opin. disp. ult. sect. 4. per totam. Januarius, Resolut. Moral. part. 1. resol. 44. n. 13. Franc. Girago. de Regim. Regul. part. 3. dub. 30. per tot. Roccafull. in prax. Theol. mor. part. 3. lib. 3. dub. 14. n. 143.)

Zusonderheit in materia tributorum, und der neuen Gefelle so die Obrigkeit erst von neuen anleget / wenn der Unterthane probabiler und warscheinlich dafür halte / daß solche mit Fug und Recht nicht mögen gefordert werden / da sey er durchaus nicht schuldig / solche zu geben und entrichten / imo denegare & defraudare posse (als Villalobos in Summ. Tom. 1. tract. 1. diff. 26. n. 1. T. 2. tract. 8. diffic. 13. n. 1. Ludov. Carbo. de Restit. q. 33. Molina de Just. & Jur. T. 3. tr. 2. disp. 274. n. 7. Suarez de Leg. l. 5. c. 18. n. 4. Dicastill. de Just. & Jur. l. 2. tract. 20. disp. 3. dub. 5. per tot. Lessius l. 2. c. 33. dub. 9. n. 67. Vegha. in sum. p. 1. c. 15. cas. 11. §. 6. n. 9. Megala. p. 2. l. 2. c. 17. q. 8. n. 131. 132. Nav. de rest. l. 3. c. 1. p. 3. n. 261. d. 12. Salm. tom. 1. p. 5. a. 4. contr. 2. Barthol. à S. Faust. Spec. Confess. disp. 33. q. 27. n. 3. Malder, p. 22. tr. 5. c. 6. dub. 4. §. dico sexto. Filiucc. Tom. 2. tract. 28. part. 1. cap. 7. n. 117. Joh. de la Cruz. in direct. Consc. part. 1. q. 7. a. 3. dub. 1. Concl. 2. Diana P. 1. tr. 3. ref. 21. tract. 3. resol. 39. Alcolea. Dian. Coordinat. Tom. 8. tract. 2. resol. 8. per tot. P. 7. tr. 6. ref. 33. Escobar. Theol. Mor. Tom. 1. l. 2. f. 2. c. 6. Probl. 18. l. 5. f. 2. c. 14. Probl. 13. Del Bene. de Comit. s. Parl. dub. 2. sect. 1. n. 5. Joh. de Alloza. Flor. V. Tribut.) Ja wenn er nur zweiffle an res præcepta sit licita. Ob der Befehl billig oder zulässig / oder ob die Obrigkeit auch Macht habe dieses zu befehlen / insonderheit in tributis & gabellis, wenn Gaben erfordert werden / da sey der Unterthane nicht schuldig zu Gehorsamen / so statuiren abermahl Castrus, Aragonius, Molina, Less. Diana. Filiucc. Cruz. Vasq. Salas. die sagen / subditum dubitantem de honestate rei præceptæ non posse obedire. Bress. de Consc. lib. 4. cap. 14. will zwar in Gegentheil / subditum in dubio debere obedire superiori, der Unterthane solle in solchen Fall gehorchen / aber mit der moderation was sine gravi & notabili in commodo, ohne seinen grossen Schaden seyn kan / sonst sey er in possessione libertatis und ihm als reo mehr zu favorisiren. Das mögen opiniones seditiosæ und aufrührische Lehren heissen / wenn das so gelten sollte / was vor Confusion, und Unordnung / was vor perturbation und Verwirrung / was vor Aufruhr und Unruhe / Aergerniß und Widerwillen würde daraus entstehen / was würde doch befohlen werden können / zumahl wenn es Geld geben betreffe / daß nicht unruhige Köpffe disputiren und als unrecht und unbillig würden wieder streiten /



## Huldigungs-Predigt.

ten / und dessen Gegentheil vor probabel sich einbilden wollen? Wenn die autorität Gewalt und Hoheit der hohen Obrigkeit / und die Obligation und Pflicht der Unterthanen / auch eine bloße Einbildung und Phantasi oder Opinion, wenn einer nur meint / und es ihm so wahrscheinlich deucht und für kömmt / oder auch nur ein Zweifel entsethet / und er nicht gar evidentissime unöffenbarlich sihet / daß ihr Begehren den Rechten gemäß / aufheben und üben Hauffen werffen oder suspendiren kan / sihet sie für war auf schlechten Füßen. So dependirt der Obrigkeit Gewalt / Gesetz zu geben und zu befehlen / von den assensu und Beyfall der Unterthanen und dessen Pflicht wird auf seiner Phantasie und privat-Judicio beruhen / nach dem er sich dasjenige so ihm befohlen wird / einbildet? Das man der Obrigkeit gehorsamen soll / ist in natürlichen und göttlichen Rechten / gewiß und unfehlbar. Diesen aber das also gewiß ist / eine ungewisse opinion dabey doch immer die formido oppositi und also auch einiger Zweifel wo nicht actualiter doch radicaliter & aptitudinaliter ist / und man / das nicht vielmehr das Gegentheil war sey / besorgen und also zweifeln muß / entgegen / und sich darbey in Gefahr sehen / daß man wieder seine Pflicht handele / und an der Obrigkeit verführe / ist weder practice probabile, in praxi und der That vernünftig noch tutum und sicherlich zu wagen / sondern da gelten eben die vorigen maximen die wieder den Zweifel angeführt werden. Niemand kan in seiner eigenen Sache Richter seyn / oder sich selbst Recht sprechen. Wie kan denn nun ein Unterthener in solchen Sachen da er selbst intressirt / vor sich wieder seine Obrigkeit / die das Gegentheil dafür hält / und ihren Befehl vor rechtmäßig / gesetzt gleich nur auch probabiliter / achtet / kräftig sententioniren / und sich also damit seiner Pflicht gegen dieselbe selbst entledigen / gesetzt das æqualiter dubitirt wird / de justitia & injustitia legis, und das judicium speculativum pro utraqve parte, uff beyden Seiten gleich wichtige rationes wären / und die Obrigkeit gleichfalls nur bloß juxta probabilem sententiam procedirte / so wäre doch nichts desto minder der Unterthane zu gehorsamen schuldig / und das jus superioris Practicè vorzuziehen / als welcher favorem & interesse publicum, so mehr als privatum gilt / und also wichtiger respect, und ein grösser Recht und Gewicht vor sich hat / daher denn auch in dubio pro sententia superioris zu præsumiren / (wie die Doctores lehren als Suarez. l. 5. de Leg. cap. 18. Vasquez. opusc. de rest. c. 6. §. 3. dub. 5. n. 78. Turrian. in. 2. 2. Tom. 2. d. 46. dub. 6. n. 5. Dian. P. 9. tr. 9. Miscell. 4. Resol. 46. n. 14. Texeda Theol. Mor. tom. 1. tr. 2. contr. 4. n. 16. Jo. Præpositus in 1. 2. Thom. q. 19. a. 6. dub. 5. §. 1. n. 3. Oviedo. in part. 2. tr. 5. per tot.) Communi & sancto sensu subditorum tutius & laudabilius est spricht. Mart. Bresser. de Consc. l. 3. c. 16. n. 167. l. 5. c. 21. n. 210. Judicium adeoque conscientiam propriam judicio & conscientia superioris submittere scil. ubi peccatum non cernitur evidenter. Ad impositionem justæ gabellæ, und eine rechtmäßige Schatzung aufzulegen / erfodern die Moralisten zwey conditiones oder bedingungen eine ex parte causæ finalis der Endursache halben / daß es geschehe / propter publicam utilitatem vel necessitatem, wegen gemeinen Nuzes oder gemeiner Nothwendigkeit halben / die andere ex parte causæ formalis, das es proportionabiliter angelegt werde (wie ins gemein die DD. Turrian. Bonacina, Petr. de Arragon. Valentia, Suarez, Barthol. à S. Fausto Salas, Lessius, Reginaldus, Ladema, Layman, Tanner, Molfesius, Sylvius, Villalobos Vasquez, Molina beyrn Diana, Del Bene, Dicastillo, &c.)

N



## Huldigungs-Predigt.

Nu aber ist das was zu gemeiner Wolfarth dienlich oder nöthig/ nicht privata cognitionis, siehet auch einen privato nicht zu / de jure Principis disputare. Er kans auch nicht wissen/ in dem ihm des Estats Angelegenheiten unbewußt. So ist auch die Obrigkeit nicht schuldig / noch sonst allezeit thutlig/ daß sie ihre necessitates ieden eröffnen und sich so bloß geben soll / sondern gnug / wenn Sie in genere vor ihren Parlament oder Land-Ständen dieselbe contestiret / oder auch ihnen solche so viel die ratio Status zu läßt/ glaubwürdig vor Augen stellet / so ist man schuldig deroselben zu trauen / in dem von derselben Justitia Causæ und bona fides zu præsumiren / es wäre denn das oppositum und Gegentheil evidentere oder moraliter augenscheinlich und ganz vernünfftig/ (wie Petrus Corsetus *inpropugn. vertig. f. 46.* Landerechius *conf. 145. n. 2.* Thom. Gram. *decif. 65. n. 30. decif. 105. n. 9.* Card. Paris. *tom. 1. conf. 1. n. 41.* Rolandus à Valle *l. 2. conf. 1. n. 98.* Oldrad. *conf. 258.* Alexander *l. 2. conf. 216.* Cevallos *contr. Comm. q. 578. 26.* Bobadilla *in polit. tom. 2. lib. 5. cap. 5. n. 11.* Menoch. *de præsumt. lib. 2. præf. 10. n. 31.* Socin. *lib. 2. conf. 164. vol. 5.* Gloritus *in Resp. pro civit. Messan. 1. p. 3. n. 13.* Thom. del. Bene *de Comitibus & Parlam. dub. 2. per tot. Diana. p. 1. tr. 3. ref. 11.* Alcolea *tom. 7. tr. 6. ref. 5. ref. 35. §. 2.* Capiblanco. *de Off. Baron. tom. 2. pragm. 1. cap. 1. n. 17.* Barbosa *Collect. tom. 4. p. 2. l. 2. clement. tit. 7. clem. lit. n. 7.* Gesse. *decif. 131. quest. 1. sub. vol. 2. n. 12. ad. 27.* Francisc. Ferrer. *ad Constit. hac nostra evidont. 3. n. 42. fol. 62.* Jo. Maria Novarius *tom. 3. de gravam. Vasallor. gravam. 39.* Gutierrez. *præf. lib. 4. q. 11. n. 24.* Ferd. Loazes *pro Marchion. de los Velez. fundam. 3. n. 60.* Pinell. *in rub. C. de rescind. vendit. 1. part. cap. 3. n. 3. dociren. )* und wenn die Stände so das Land præsentiren / und den Zustand und die Kräfte desselben zu examiniren oder überlegen abgeordnet / und dazu bestellet / solche Anordnungen und Anlagen vor recht und billig befunden / solche approbiret und bewilliget / da soll ein privatus weiterdavon nicht disputiren noch daran zweiffeln / als der auch dazu nicht capabel, sondern bey solchen Schluß und Bewilligung acquiesciren / und zu ihnen daß sie / als Viri Prudentes und Conscientiosi verständige gewissenhafte freye Leute es besser als er verstehen / und alles wohl überleget haben werden / versehen / thun sie es nicht / und beobachten des Landes Zustand und das Armuth nicht wohl / sondern helfen dasselbe zu sehr graviren und beschweren / oder sein nicht auff billigmäßige proportion bedacht / werden sie / die zu mahl die ersten und obersten Vota haben / und die anderen dirigiren und mit ihrer autorität nach sich ziehen / es vor GOTT den gerechten Richter ein mahl schwer zu verantworten haben / als die in conscientia ad restitutionem damni, wie mehr gedachte Moralisten anderweit erweisen / gehalten / ob sie schon vor der Welt dazu nicht angehalten werden. Bleibet dennoch / das die Unterthanen den befehlenden Obern zu pariren und gehorchen schuldig / nicht allein wenn man gewiß ist / daß es nicht wieder GOTT / Recht und Billigkeit / sondern auch quando utrum sit, certum non est, wie Augustinus lib. 22. contr. Faust. cap. 75. und auch c. Quid culpatur. 23. q. 1. zu befinden / lehret / wenn man nicht gewiß ist / daß es demselben zu wieder. Nun aber ist derjenige der probabiler also dafür hält / und dergleichen übele opinion und Gedancken von seiner Obrigkeit und ihren Anordnungen hat / dieses / daß dem so sey / doch nicht gewiß / denn er weiß es nicht per scientiam sondern nur opinionem, bey welcher formido oppositi, und stets furcht und Sorge der Ungewißheit das nicht viel mehr das Gegentheil war sey / denn was ist Sententia probabi-



## Huldigungs-Predigt.

babilis als incerta, massen Paulus Laymannus Theol. Mor. lib. 1. tr. 1. cap. 5. §. 2. n. 6. selbe also beschreibet Probabilis sententia, uti communiter accipitur, ita definiri potest quæ certitudinē non habens tamen vel gravi (etiam unius viri docti) autoritate vel non modici momenti ratione nititur. Darumb ist er dessen ungeacht dennoch zugehorsamen schuldig/allermassen auch dieser unser Meinung bey fallen Sanchez, Sayrus, Malderus, Turianus, Salas, Vasquez, Lessius, ac. beyhm Dian. P. 2. tr. 13. ref. 10. Und gilt ja ganz nichts das Johannes Sanchez in Selectis disp. 35. n. 37. 33. per tot. distingvirt, inter incertitudinem ex dubio & ex opinione, unter der Ungewißheit die aus einem Zweifel / und aus einer opinion und Meinung herrühret/wenn man deshalb ungewiß von der Rechtmäßigkeit eines Obrigkeitlichen Befehls weil es zweifelhaft / so sey der Unterthane freylich schuldig zu gehorsamen / denn in dubiis melior est conditio possidentis, wenn Zweifel entsethet/ ist der am besten dran/und mit dem zuhalten / der in der possess ist. Wenn man aber darumb ungewiß sey/ weil die opinion und Meinung die man von derselben hat/ eine Ungewißheit/das man irren und das Gegentheil war seyn möchte/ bey sich hat/ da sey er nicht schuldig zu gehorchen/ sondern habe jus non parendi, cum fas sit cuique opinione probabili uti, denn es stehe ieden frey/ sich seiner ihm wahr deuchtender Meinung zu gebrauchen/denn wie gedacht / die formido oppositi, Beysorge des Gegentheils ist/eben so wohl etlicher massen noch ein Zweifel/denn er zweifelt doch an der Gewißheit solcher seiner Meinung / wie demnach einer mit seinen jure dubio zweifelhaften Rechte die Obrigkeit an ihre jure certo, und ihren gewissen Rechte nicht spoliren noch berauben kan/also wenig auch mit seiner ungewissen opinion. Denn die ratio daß der Zweifel ihr an ihren Rechte nichts benimmt / fundirt sich in incertitudine und gründet sich auff die Ungewißheit/weilen unbillig ist/daß ein jus incertum soll jus certum auffheben/ und nicht verantwortlich / dem ungewissen nach hängen/ und das gewisse fahren lassen/ sondern es heist tene certum & dimitte incertum, und in foro conscientiae Liquidum præferendum est illiquido, divinum mandatum certum de parendo, incertæ quæstioni de licito vel illicito, wie auch der Herr Luther. pag. 595. b. Tom. 6. Witteb. lehret. Also kan ihr auch die Ungewißheit so bey der opinion hafftet nicht schaden/ sondern bleibt dennoch bey ihrer possess ob gleich animus opinantis und das Gemüthe mehr ad alteram contradictoriarum propendiret/und zur andern Meinung geneigt ist / dieweil die opinio und Meinung nach aller Moralisten Bekändnuß ein assensus incertus ungewisser Beyfall / und das Gemüth in solcher seiner Meinung dennoch ungewiß / und sich noch immer das es irren und also sich versündigen möchte/fürchten muß/ ob man aber sich einer solchen ungewissen und gefährlichen Meinung gebrauchen und das klare Wort Gottes und natürliche Recht / dargegen hindan und sich darneben in Seelen-Gefahr der Sünde setzen soll/daß ist quæstionis, und wird anders wo aus Gottes Wort/ ausführlich wiederleget. Unser Herr D. Hülsmann seel. Brev. cap. 20. 14. redet davon also: In dubio obligationis in zweifelhafter Pflicht / circa certam speciem, an liceat de jure divino vel non, cujus genus lege divina præceptum vel interdictum debet subditus post discussionem possibilem sequi judicium Magistratus, wie denn Deut. XVII, 9. 10. die Unterthanen in solchen Fällen an der Obrigkeit judicium außdrücklich gebunden werden. Es ist auch bekand / wie viel untern Papisten selbst diesen/ dem Atheismo und Libertinismo Thür und Thor öffnen



## Huldigungs-Predigt.

öffnenden monstro und Ungeheuer des Probabilissimi sich eiferig wieder  
 sehen / als aus den alten Gabriel in 4. sent. dist. 25. q. 8. a. 3. dub. 2. n. 3.  
 probl. 1. concl. 3. Anton. part. 1. tit. 3. c. 10. §. 10. reg. 4. aus denen Neo-  
 tericis Antonius Perez in Laur. Salmant. certam. 1. n. 55. Comitulus resp.  
 moral. 1. 1. q. 15. Montaltius, die Parochi Parisienses, die ganze familia der  
 Benedictiner und Dominicaner und alle Presbyteri Congregationis O-  
 ratorii. So verwerffen auch viel des Joh. Sancii obige opinion in specie  
 und statuiren dagegen / daß wenn ein dubium und Zweifel zwischen oberm  
 und untern entstehet/wenn gleich der Unterthane probabiler dafür hält/  
 daß der Obrigkeit Befehl illicitum & extra jurisdictionem unzulässig/un-  
 billich und unrecht/doch in solchen dubio positivo in favorem Principis und  
 uf Seiten der Obrigkeit zu präsumiren/und er derselben zugehörtsamen schul-  
 dig/massen Martinus de Alcolea in Dian. Coordinat. Tom. 8. tr. 1. ref. 15.  
 16. 19. und Tom. 7. tr. 1. ref. 133. dieser Meinung anführenden Suarez, Vasquez,  
 Villalobos, Malder. Sayr. Turrian. Salas. Less. Anton. Perez. Azorium,  
 und attestirt darneben/ daß dieses Communior & probabilior opinio, die  
 gemeinste und glaublichste Meinung sey. Und Navarra. *de restit. lib. 2. c. 3.*  
 Suarez *de Charit. disp. 13. s. 6. n. 11. 12.* & Tanner. *in 22. disp. 2. q. 6. dub. 4.*  
*n. 49.* die lehren Universaliter und ins gemein subditum in omni negotio  
 in allen Dingen in dubio si de injustitia non constat, Principi credere  
 debere, quia in dubio quilibet tenetur quomlibet, præsertim Principem,  
 bonum præsumere. Der Jesuit Martin. Bress. *de Conscientia lib. 3. c. 16.*  
 tractirt diese quæstion gleichfals ex professo: An subditus contra suam,  
 teneatur sequi probabilem opinionem superioris, illi obediendo, und  
 affirmirt solche expresse der Unterthan sey allerdings schuldig / auch wieder  
 seine glaubliche Meinung der Obrigkeit glaublich geachteter Meinung zu  
 folgen und ihr zugehorchen / und wenn er gleich meinte / das die vectigalia  
 und tributa injusta und unrecht / doch probabilius und viel billiger der O-  
 brigkeit Meinung/ die solche vor rechtmässig achtet/folge und solche abstatte/  
 und das eben darumb/ weil die opinio contraria und gegentheils Meinung  
 seditios und auffrührisch. Alias spricht er / nimis enervaretur vis obedi-  
 entia & auctoritas superioris ac turbaretur sæpe tota Communitas, si  
 videlicet ob quamvis rationem probabilem liceret subditis mandata  
 superiorum non curare, sed contemnere, quasi ad se non spectantia.  
 Sonst/ sagt er/ würde die Krafft und der Nachdruck des Ge-  
 horsams und Obrigkeitl. autorität gar zu leicht enerviret/  
 und oft die ganze Gemein turbirt und verunruhiget/ wenn  
 den Unterthanen frey stünde / ieder probabel und wahr-  
 scheinlicher Ursach halben der Obrigkeit Befehl nichts zu  
 achten/sondern ob wann sie solche nichts angingen/ hindan  
 zu setzen. Ingleichen wenn er hernach solche seine resolution auch auff die  
 Gaben extendirt/spricht er gleichfals. Alias certe nimis facilis & frequens  
 daretur iis occasio rebellionis. Sonst wenn sie nehmlich derselben sich  
 darumb/ daß sie ihnen unbillig deuchten / wegern möchten / ihnen Gele-  
 genheit an die Hand gegeben würde / gar zu leicht und oft  
 zu rebelliren. Denn wie unser Herr Lutherus; Tom. VI. Witteberg.  
 pag. 588. b. redet/ man darff den Pöbel nicht viel pfeiffen / er tol-  
 let sonst gerne / und ist billiger denselben zehen Ellen abbre-  
 chen/



## Huldigungs-Predigt.

chen/denn eine Hand breit/ja eines Fingers breit einräumen. Gleichwohl wird ein solches / zumahl was den Tribut und dero Gefälle betrifft/öffentlich in die Welt hinein geschrieben / und den gemeinen Mann von den meisten Päbstischen Doctoren also bey bracht. Wie man aber hiedurch denselben wieder die hohe Obrigkeit nicht wenig verleitet / also ist zu verwundern / wie einiger vernünftiger Politicus prudenter & salva ratione Status, einer solchen Kirche und Religion die solchane principia subversiva wieder sie führet/und directè dahin gehet/ deren Estat üben hauffen zu werffen/affectionirt seyn kan. Als die vielmehr nur deswegen und wenn man auch das Werk bloß Politisch consideriren wolte / dafern sie sich ihren Intresse conform halten wollen/darvor extremement abhorriren solten.

Aber lasset uns weiter beschauen

### IV.

Den zwiefachen Ghur-Habit oder Ghur-Schmuck. Die so den Text von Salomon erklären / notiren zweyerley Schmuck / den innerlichen und äußerlichen. Dieser wird angedeutet / durch die Worte: Schmücke dich schön / weil solche nach ihrer Meinung auff den vorhergehenden zierlichen Waffen-Schmuck gehen und also zu verstehen/accinge te gladio decore tuo & gloria tua h. e. armis gloriosis, gürt dich mit dem Schwert oder Waffen / die dein Schmuck und Zierde seyn / oder schmücke dich gürtende / jener aber/nehmlich der innerliche Tugend-Schmuck / wenn ferner der Wahrheit und Gerechtigkeit gedacht wird. Gleichmäßiger duppelter Ghur-Schmuck findet sich auch allhier / bey unsern theuern Ghur-Helden / der äußerliche Waffen- und innerliche Tugend-Schmuck. Denn wie die Ghur-Fürsten des Reichs / nach Keyser Maximiliani I. Anordnung/ einen sonderbaren und zwar ebenfals zwiefachen Habit tragen / einen Obern und Untern / einen rothen Atlassenen Mantel / durch ab biß auff die Füße mit Lassaß unterfüttert / mit oben überlegten Goller / von der gleichen biß auff die Achsel/und unter denselben Mantel einen rothen Rock / nach Gefallen und Belieben gezieret / Item auff den Haupt ein Atlasser Hut mit Lassaß überstülpet / einer zwerch Hand breit. Also ist der Gemüths Habit unEstats-Schmuck/welcher zusehender zu æstimiren/ebenfals gezwiefachet. *Ἀμφοτέρων βασιλεὺς τ' ἀγαθὸς κἀπείρος τ' ἀχιμῆης*, utrumque & Rector bonus & bonus Induperator, wie Homerus Iliad. V. und aus selben Justus Lipsius zu einen absoluten Fürsten und Herrn erfordern / ein guter Regent und guter Feld-Herr und Soldat / oder wie Plato lib. 2. de Legib. Et Prudens & Fortis. Et legibus armatus & armis condecoratus, wie Keyser Justinianus requirirt / mit Recht gewaffnet / und mit Waffen gezieret / oder wie andere: Et bonus Politicus & bonus Oeconomus ein guter Statist und guter Haus-Birth. Da glänzet der feuerrothe Atlas der doppelten Liebe gegen GOTT und die Unterthanen/da findet sich ein enges und weites Kleid. Ein netter eingezogener Estat, und weiter Mantel/des weit und breit



## Huldigungs-Predigt.

breit sich erstreckenden mächtigen Schutzes/ unter dessen Fittigen viel tausend Bedrängte Zuflucht nehmen / Schutz und Decke suchen / Dan. IV, 18. Gerechtigkeit wird das Kleid seyn / so Seine Durchl. anziehen werden wie einen Rock / und das Recht wird seyn Ihr Fürstlicher Huth / Job. XXIX, v. 14. Gerechtigkeit wird seyn der Gurt dero Lenden/ und der Glaube der Gurt dero Nieren/ Esa. XI, 5. Majestät / Autorität und Splendesse wird an diesen Schmuck und Habit nicht ermangeln / aber auch nicht das sanffte Unterfutter/der Sanfftmuth/ Hoch-Ghurfürstl. Milde und Gelindigkeit/ welches jene temperirt/ daß der Schmuck desto besser aus einander siehet.

Massen sich auch präsentiret

V.

Das doppelte Ghur-Koß / wenn im Grund-Text siehet / *Equita super verbum veritatis* wie es Vatablus gegeben / oder *propter & in gratiam veritatis & mansuetudinis & iustitiae, instar regis magnifico curru vel Caballo vecti.* Reit einher auff der Warheit / Sanfftmuth und Gerechtigkeit/ oder wie es Lutherus erslich gegeben / *fabre einher mit Warheit/ Sanfftmuth und Gerechtigkeit.* Also wird das *Equita* gebraucht von den Leib-Koß / darauff der König Ahabverus pflegte zu reiten / *Eth. VI, 8.* ingleichen den Maul auff welchen Absolon rieth/ *II. Sam. XVIII, 9.* Item von den Messianischen Advents Einritt auff einen Esel zu Jerusalem / *Zach. IX, 9.* Denn wie ein Reiter in der Höhe siehet / und von allen beyhergehenden gesehen wird / also bittet die Braut soll ihr König diese Tugend dermassen erweisen / daß selbe ieder sehen und spüren könne. Gleich wie nun des Heil. Röm. Reichs-Erz-Marschallen / *ex Constitutione Crassi* (vid. Goldast. & Gastel.) zwey Pferde bey den Römern Zügen gehören/ eines *ad præcurrendum* zum Borritt / als der die Armee anführen muß/ und eines *ad prælium*, zur Schlacht / oder wie in der heimlichen Offenbahrung *Joh. VI, 2. 4.* beydes ein weiß und ein roth Pferd erscheinen / und in *cap. XIX, 11.* der so auff den weißen Pferd saß / *treu und warhafftig* heisset. Also führet der Text gleichsam auch zwey Rosse vor/ darauff dieser treffliche Ghur-Held einher reit / ein weißes und ein rothes. Jenes ist gleichsam die Warheit in Wort und Wercken / die treue Auffrichtigkeit und Glauben / da andere die bundte Schecke der Heuchelen/ oder die fahle der Falschheit/ oder den Fuchß der Listigkeit reiten. Weiße Pferde / wie deren Farbe eine glückliche Deutung/der Redligkeit/der Auffrichtigkeit/ des Friedens/ der Herrligkeit/ Unschuld/ Gerechtigkeit und Sieges mit sich führet / also sind sie bey allen Nationen angenehm/ auch gar hoch und wie heilig gehalten worden. Massen König Cyrus in seinen Persischen Kriegs-Heer mit welchen er auff Babylon zu marschirte / wie Herodotus bezeuget/ weiße heilige Pferde / wie auch einen heiligen Wagen mit sich geführet / und von unsern alten Teutschen Tacitus schreibet / daß sie in sondern Wäldern schneeweisse Pferde gehalten / welche nie mit keiner Arbeit beschweret / sondern allein in gewissen Fällen für einen geheiligten Wagen gespannt / und so wohl von den Priester als Könige-und Fürsten / begleitet worden / umb auff derenelben Viehern

achtung

h



## Huldigungs-Predigt.

achtung zu geben/und daraus zu weissagen / also solche vor Dolmetscher des Götter-Raths gehalten. Auch bekand das Keyser/Könige/Päbst und Cardindle/sich dieser Farbe Pferde/bey ihren Einzügen vor andern gern bedienet/wie denn von den Römischen Teutschen Keysern in sonderheit Scipio du Pleix en l. histoire generale du Franc. Tom. 2. pag. 595. schreibet / das dieselbe ihren öffentlichen Einritt in grosse Städte auff weissen Pferden halten. Darumb als Anno 1378. Carol. IV. zu Paris eingezogen / Carl. V. König in Franckreich / der weyse genandt / umbzuverhüten / das der Keyser kein weisses / sondern dieser Farbe als Bedeuterin des Französischen Obgebets / schnur gerade entgegen gefesttes Pferd reiten/und sich wie Liminaeus in seiner Notitia Regni Franciæ lib. 2. cap. 4. aus den Französischen Louys Gyon die Ursach anführet / nicht eine Oberherrschaft über Franckreich einbilden / dagegen die Ehre / wie die Könige in Franckreich nach alter Gewonheit pflegten / auff einen weissen Pferde zu Paris Einzug zu halten / ihm und seinen Successoren alleine bleiben möge / dem Keyser bey seiner Herbeynähung einen schönen Kappen oder schwarzes Pferd / darauff dem derselbe nothwendig / fals er anders das präsent nicht verschmähen wolte / Ehren und Höfflichkeit halben einreiten müssen / zum Präsent entgegen geschicket und geschencket / Er aber hingegen wie Fauyn au theatre d'honneur liv. 1. chap. dernier. bey gedachten Liminaeo referiret/umb zu weisen / das er allein Keyser in seinen Reich / und solche Ehre keinen andern Potentaten / werder auch sey gestatte/einen weissen Zelter beschritten. Also ist die Wahrheit auch das rechte heilige und prächtige Chur-Koß / darauf ein solcher Herr bey Antritt seiner Regierung und Erbhuldigung seinen Einzug hält / als der bemühet seinen Ständen und Unterthanen eine gute opinion von derselben bey zu bringen / und dadurch Sie zu einer guten Confidenz und Vertrauen zu veranlassen. Wie aber der Baron von Stubenberg schreibet / man habe observiret das eigentlich kein Pferd weis sondern grau geböhren werde / hernach aber sich täglich ie länger ie mehr ins weisse verwandele / die weissen Haare aber wenn sie mit andern vermenget / wie bey den Schimmeln beständig / längeres Leben und grössere Stärke anzeigen. Also will sich oftmahls auch nicht thun lassen / das ein solcher Herr bald anfangs allen und ieden ehe er die Gemüther genau geprüffet und untersucht / gar zu viel traue / sondern mit der Zeit wenn man sibet / was hinter einen und den andern ist / kläret sich die Vertraulichkeit billig mehr und mehr auff / und wenn die Klugheit mit der Wahrheit und Aufrichtigkeit eingesprenget / bestehet das Regiment desto länger. Das andere ist das rothe Koß der feurigen Eifer-brennenden / Gerechtigkeit die Elenden bey Recht zu erhalten / denn umb der Armen und Elenden willen / ist die Obrigkeit an Gottes Statt geordnet. (Hac una reges olim sunt fini creati, dicere jus læsis, injustaque tollere facta, spricht Hesiod. und Cicer. de Offic. Fruendæ justitiæ causa, olim morati reges constituti) und also nicht die Armen und Elenden zu affigiren / in Armuth und Elend / durch schwere exactiones zu setzen / sondern vielmehr aus denselben zu retten / iedoch was recht und billig ist. Wir bleiben bey unserer Version und gemeinen Auflegung da אָפּי vor ein nomen von אָפּי affixit, gehalten und theils von der affliction oder Armuth und Elend so einen wiederfähret / als auch die daher folgenden affecten der Demuth und Sanfftmuth verstanden wird / in



## Huldigungs-Predigt.

In welchen Verstand den die Elenden seyn / die geplagten / verfolgten / ge-  
 druckten / tribulirten / gekrenckten / geängstigten / und die sich wieder Ge-  
 walt nicht wehren können / sondern unterbücken und sich unterdrücken las-  
 sen / dabey stillschweigen / Gedult fassen / sich demütigen / gute Wort geben /  
 und es also verschmerzen müssen / dieser ihr  $\pi\tau$  jus und Justitia, oder ihr  
 Recht ist / das / so man ihnen ex justitia und ex charitate schuldig ist / und  
 ihnen entweder von Rechts oder Christlicher Liebe wegen gehöret / dazu sol-  
 len sie ihnen verhelffen ex officio, wenn ihnen solches entzogen oder versaget  
 wird / auch dabey sie maintainiren und erhalten. Gleich wie derhalben von  
 unsern lieben Gott / in Psalm X, 14. wenn in deutschen siehet / die Armen  
 befehls dir / in der Grund-Sprache es heist / tibi derelictus est pau-  
 per, oder wie andere es geben / super te relinquetur Pauper, LXX.  
 σοι εγκαταλείπειται πτωχός, der Arme gehöret für dich / fällt dir anheim. Also  
 hat die hohe Obrigkeit auch zu gedencen / daß die Elenden eben diejenigen  
 seyn / die vor sie gehören / und ihnen sonderlich anbefohlen / darumb sich ihrer  
 zu erbarmen und anzunehmen / den Job. XXIX, 12. 13. 15. 16. seqq. zu imiti-  
 ren / so da sich rühmet: Ich errettete den Armen der da schweig /  
 und den Weisen der keinen Helfer hat / der Seegen des der  
 verderben solte kam über mich und ich erfreuete das Herz  
 der Witben / ich war ein Vater der Armen / und zerbrach  
 die Backenzähne des ungerechten / und riß den Raub aus sei-  
 nen Zähnen. Demnach wenn sie dieselbe imploriren / gnädig zu hören /  
 und so viel möglich erhören / wie denn andere (als B. Dn. Geier. h. I.) sol-  
 ches vor ein Verbum und das futurum primum Kal. cum  $\pi$  parag. mu-  
 tata tertia radical. in Vau halten / und von  $\pi$  deriviren und also geben /  
 exaudi Justitiam erhöre das Recht und Billigkeit / oder die Gerechtigkeit /  
 nehmlich wenn sie dich umb Hülffe anruft. Nicht ungereumbt ist auch die  
 Versio Hieronym. der es giebt / mansuetudinem justitiæ, die Gelindigkeit  
 und Sanftmuth der Gerechtigkeit / oder mansveta justitia & justa man-  
 svetudo, eine sanffte und gelinde oder gütige Gerechtigkeit und gerechte Ge-  
 lindigkeit / daß wie Lorinus es erkläret / es nichts anders sey / denn Justitiæ  
 quædam temperatio & moderatio, non rigor & exactio, eine mode-  
 ration und ermäßigung der Gerechtigkeit / daß man in privatis und auch  
 publicis, es mit ihnen nicht so scharff und genau nehmen / das jus Regis  
 das Recht des Königs I. Sam. VIII, 11. nicht zu hoch spannen / oder sie zu  
 harte anstrengen oder belegen / sondern ihnen Gnade und Erbarmung wie-  
 derfahren lassen solle / massen die Gewissens-Lehrer allersits in Geldanlagen  
 ex parte causæ formalis eine billigmäßige Commensuration und propor-  
 tion in ordine ad vires populi, und eine nach Vermögen des Volcks ein-  
 gerichtete proportion und Abmessung erfodern / als Villalobos in summ.  
 Tom. 2. tract. 8. diffic. 13. n. 5. Rodriquez. in summ. pag. 3. cap. 74. n. 2. Ortiz.  
 summ. c. 22. n. 15. Dicastill. de J. & J. lib. 2. tract. 20. disp. 1. dub. 2. n. 20.  
 seqq. Bartholom. Salon. de just. m. 2. 2. Tom. 2. quest. 77. a. 3. contr. 6.  
 Joh. Francisc. Aponte tract. de pot. Pror. tit. 4. de Regal. impos. n. 46. son-  
 derlich Thomas Del Bene Clericus Regularis und Theol. Professor zu Rom  
 in seinen Dubitationibus Moralib. de Comitibus s. Parliamentis dub. 8. sect. 2.  
 Unter die Elenden gehöret nun zusehenderst auch / die arme Stadt Anna-  
 berg. Da sie noch in ihren flor stund / etlich tausend Bergleute forderte /  
 und



## Huldigungs-Predigt.

und dieselben bald zu diesen / bald zu jenen Thor mit Bergtrögen auff ihren Achseln / voll der schönsten Handsteine mit Hauffen einzogen / und die Berggesellen in ihren Berg-Keyen / unter andern sungen: Es ist ihrer keiner arm / sie wissen ihres Guts kein Ende / da die Bergwercke so reichlich schütteten / das Anno 1537. in einem Jahr in 4. Quartalen 333465. fl. zur Ausbeute unter die bauende Gewercken aufgetheilet wurden / und sie weder von Krieg noch Brande wuste / sondern in die 12. bis 1500. wolgebauter Häuser in ihrer Ringmauer zehlete / da war sie wohl eine herrliche und glückselige Stadt / das ihr damahliger Landes-Fürst von ihr zu reimen pflegte / Leipzig die beste / Ghemnitz die feste / Freyberg die gröste / aber Annaberg die Liebste / als die des Jahrs viermahl Ausbeute gabe. Vid. Chron. Annaberg. Allein nach dem das liebe Bergwerck / auff welches die Stadt doch fundiret / sich so gar als sonst an keinen Ort verlohren / die Handlung und Handwercke auch bey der auff dem Lande eingerissenen Unordnung / da dieselbe / auff allen Dörffern und Hämmermern wohl so starck als bey der Stadt nimmermehr getrieben werden / auch fast ganz gefallen / und dieselbe über die Kriegs-Pressuren / so viel erbärmliche Brand-Schäden aufgestanden / und dadurch dermassen / das sie noch bis dato nicht völlig repariret / verwüstet / E. E. Raths Kammer sambt der Bürgerschaft ganz erschöpffet / und in schwere Schulden-East gesetzt / da möchte sie wohl sagen: Heisset mich nicht Naemi sondern Mara, denn der Allmächtige hat mich sehr betrübet / Ruth. I, 20. Heisset mich nicht mehr Annaberg oder Gnadenberg / sondern wie ich erst hieß / von den angelegenen Berge / von welchen auch die bekandte Münze den Nahmen hat / Schreckenberg / denn der Herr hat mich voll schrecklichen Armuths und Elends gemacht / als ich vormahls von Reichthumb immermehr gewesen / da möchte man dagegen reimen / Annaberg Die Elendeste / als eine im Lande / keine Stadt ist die nicht ihre Brodtung etlicher massen erbaue / wir aber müssen fast alle bitten Brod und Victualien mit grossen Unstaten und Unkosten aus andern Orten und Landen gewarten / und alles mehr als noch einmahl so theuer / gegen andern Orten bezahlen / und wer etwas verdienen und erwerben will / muß solches mit schwerer saurerer Müh und grosser Leib und Lebens Gefahr / aus frembden / auch wohl weitesten und entlegensten Orten erholen / und was er anders wo mit schwerer Müh / Angst und Noth erworben / allhier mehrentheils wieder zusetzen / und hat inzwischen hier fast nichts als die blosser Subsistenz und Wohnung für Weib und Kind / weil er herum reiset / zugeniesen / wer nicht in die ferne reisen / rennen und lauffen kan / sondern sich bey der Stadt nehren muß / der muß für war sich elend und kümmerlich behelffen. Es hat zwar G. H. Durchl. unsern Gnädigsten Herrn / zu unterthänigsten Ehren / E. E. wohlweiser Rath / sambt der löbl. Bürgerschaft / bey gegenwärtiger Solennität ein übriges gethan / und zu bezeugung ihrer unterthänigsten devotion eine und andere Anstalt zu machen / sich nichts thaurer lassen / allein wo es herkommen wird / das weiß Gott / die Cammer ist wie man klaget / so verarmet / das sie kaum den Estat erhalten kan / wenn die Bürger-Casse nicht das beste thun wird / dürffte es harte halten. Nun diese Elende / arme Stadt stellet sich mit ihren elenden Zustand in tieffster Demuth.



## Huldigungs-Predigt.

muth dar / und bittet ganz unterthänigst / derselben zu ihren Nahrungs-  
Recht / sonderlich den Berg-Recht / wieder gnädigst zu verhelffen/  
und sie dabey zu erhalten / als die von der Bergmännischen Quinta  
Essentia, der Hoffnung / wenigst so gar nicht enthoniget / sondern zu  
ihren GOTT das Vertrauen lebet/es werde das Tempus tenebrarum  
und die Frist / so GOTT das Erz in verborgen zuhalten bestimbt / ein-  
mahl ein Ende nehmen / oder wie Lutherus es geben / Job. XXVIII, 3. seq.  
es wird ie des Finstern etwa ein Ende werden / und iemand  
etwan zu lezt finden / den tieff verborgenen Schieffer / nach  
der Grundsprache Lapidem caliginis & umbræ mortis, den Stein der  
Finsterniß und Schatten des Todes / das ist das Metall / so aus den Stein  
geschmelzet wird / und in der finstersten und gefährlichsten Tieffe / da man  
Leib und Leben wagen muß / verborgen liegt. Es werde der Bach  
und die Wasser die vor hundert und mehr Jahren herfür gebrochen /  
und unsere Werke ersäuffet / daß sie des Menschen Fuß vergessen / wie es  
den Ebr. nach lautet / oder dahin bey Menschen Gedenden und von langer  
Zeit her sich kein Mensch hinwagen dürfen / daß die da herumb woh-  
nen / den Weg daselbst verlohren / einsten wieder fallen und  
dahin schiessen von den Bergleuten / daß sie ihnen nicht schaden/  
oder wie andere es geben / die Wasser die mehr als Mannes tieff / wieder  
vertrucknen und versinken. Es werden sich endlich noch so verständige  
Leute finden / die den Stroh des Wassers wehren / (nach den Ebr.)  
also daß er auch nicht weinen / daß ist geringstes durch sickern oder rinnen  
könne / oder wie andere (D. Schmid) es geben / fletum petrarum so cohibi-  
ren / daß die Stein und Felsen nicht mehr schwißen / noch ein Tropffen / die  
wie Thränen heraus dringen / mehr wird zusehen seyn / und das köst-  
liche Metall so darunter verborgen ans Licht bringen. Das  
Wasser soll uns nicht abschrecken / sondern vielmehr Muth machen / als  
welches nach der heutigen Philosophorum und Chymicorum Meinung  
Verum semen mineralium omnium, der rechte Saame aller mineralien /  
daraus sie alle ihren Ursprung haben / wie Jo. Petr. Faber, Sap. Univerf.  
lib. 2. c. 6. und aus ihn Becher. in Phys. subter. und deren appendice pas-  
sim. Item Tack. Chrysog. animal. p. 53. Joh. Arndt c. 5. de Op. qvint.  
Gutman. Offenb. Göttl. Majest. l. 4. c. 13. 15. 23. l. 5. c. 7. 19. 26. lehren / ja  
wie gedachter Fabr. Panchym. l. 4. c. 10. vorgibt / Sperma mundi & men-  
struum naturæ. Item lib. 3. secret. Chym. c. 3. aurum & argentum Gold  
und Silber sey nichts anders als aqua cocta & congelata, als ein einge-  
kocht und geronnen Wasser. Daher man meynt daß feuchte und wässerige  
Berge besser / als die trockne und aufgedorrte / denn ob wohl auch gediegen  
Metall in selben / so könne es doch nicht fort wachsen / weil ihm die Grund-  
Feuchtigkeit entgangen / Gutm. l. 5. c. 80. 81. 82. Ja weilen die Wasser so aus  
den Erkreichen Bergen heraus fließen / gemeiniglich einen subtilen Staub  
und unsüchtigen Schwefel von den Erz / darüber und davon sie fließen / füh-  
ren / und so man sie etliche mahl abzeucht / das was am Boden bleibt / durch  
seine Farb / Glanz und Gestalt / was vor Erz in den Bergen sey / zu erkennen  
gebe / zumahl wenn man dasselbe ein wenig mit Feuer erwärmen und aussen-  
gen lasse / so wollen daraus / wie auch aus den Geschmack / viel nicht allein von  
der Eigenschafft / sondern auch Quantität / desgleichen den Auffluß von des-  
selben Tieffe / wie viel Clafftern tieff es in Berg hinein liege / zu judiciren wis-  
sen.



## Huldigungs-Predigt.

fen. Es referirt der berühmte Engelländer / Robert. Boyle in Part. 6. Chymistæ Sceptici p. m. 123. aus einen Medicinæ Professore Nahmens Gerhar- do von hiesiger Stadt: Aqua carulea inventa est Annæbergæ, ubi argen- tum erat ad huc in primo Ente, quæ coagulata redacta est in calcē fixi & boni argenti. Welches auch Becher. Appendic. ad Physic. subterran. c. 2. zweymal anführt/es sey allhier zu Annaberg ein Himelblaues Wasser gefun- den worden/in welchen das Silber als wie in seinen primo Ente und ersten Wesen gesteket / als man es aber durch abdampffung der Wässerigkeit coa- gulirt und zusammen gezogen / oder wie eingesotten / sey es zum fixen Kalck und guten tichtigen Silber worden. Wer weiß ob dergleichen Wasser nicht noch hier zu finden seyn möchten. Wer weiß was Gott noch vor Wun- der thut / wenn wir ihn ernstlich darumb anrufen / unser Leben darnach anstellen / und das Werk recht angreifen werden / wer weiß was vor hohen Schatz der Höchste / Ihrer Churf. Durchl. auff hiesigen Erz-Gebür- ge bey gelegen / und solchen bis auf sie geheget hat / dero hochlöblichste Vorfah- ren haben aus denselben wohl ehrmahl mehr erhoben / als Spanien aus Peru immermehr. Also kan der grosse GOTT dero selben nochmals aus solchen den äußerlichen Ansehen nach rauhen Land / in wenig Jahren mehr bescheren / als andern viel Herkogthümer nicht tragen / massen unser Text uns nicht wenig zu guter Hoffnung veranlasset / wenn er endlich präsentiret

### VI.

Die Chur-Wunder = Hand / mit den güldenen Armband Göttlicher Verheissung / welche darauff gepräget mit den Worten: **SO** wird deine rechte Hand Wunder beweisen / in welchen ein sonderbahrer Seegen der Regierung enthalten / denn die rechte Hand be- deut nach Art der Schrift / virtutem, robur & potentiam, die Krafft / Macht und Stärcke / und includiret metonymice die Actiones, die mit der Hand durch die Kräfte expedirt werden / so wohl die Instrumenta und Mittel / damit oder durch die man agiret: in der ursprünglichen Sprache: Et docebit s. informabit te dextra tua terribilia, formidabilia, timenda, admiranda, ut Tig. gloriosa. Ath. **SO** wird dich deine rechte Hand / oder deine Macht / deine Tapferkeit / (wenn du nehme- lich dich so nach unsern bisherigen Wunsch gürtten / schmücken / und einher ziehen wirst) schreckliche wunderbare rühmliche an- sehliche Dinge lehren oder außrichten / und öffentlich die Welt lehren / und in der That erweisen / daß man dich so gering nicht zu achten / son- dern auff dich grosse reflexion zu machen / und sich vor dir sehr zu fürchten / grosse Ursach habe / du wirst deine Feinde consterniren / und ihnen grosse Furcht und Scheu einjagen / grosse Schlachten thun / grosse Siege davon tra- gen / grosse progressen machen / und dazu keinen andern Lehrmeister / An- treiber / oder Helffer / von nöthen haben / sondern wirst an deiner eigenen rechten Hand / deiner eigenen Macht / Tugend / Tapferkeit und Geschick- ligkeit / gnug haben / es wird sich alles selber lehren und geben / andere ziehen solches nach der Chaldæischen Version auff **GOTT** / der **HERR** wird dich schreckliche Dinge lehren / oder dir weisen / dich unterrichten / wenn du es nicht weißt / oder Dir vergessen und entfallen / wie du fürtreffliche Dinge thun sollt / Gott wird dich seegen / deine Macht / deine Kräfte / deinen Muth / alle deine Actiones, dein Thun und Lassen / deine Mittel und Einkünffte / deine Kammer / deine Berg- wercke /



## Huldigungs-Predigt.

Wercke/ welche dir den nervum rerum gerendarum reichlich suppeditiren sollen/ deine Ministers, deine Rätthe / deine Officirer/ deine Bedienten und Soldaten / die gleichsam deine rechte Hand seyn / durch die du regierest und kriegest/ daß du wirst lauter Miracul thun / miracula Politica, Civilia, Militaria, Oeconomica, Estats / Regiments/ Krieges/ Hammer- und Berg-Miracula, oder paradoxa wunder-seltzame unerhörte / unvermuthete und ungläubliche Ding / die niemand gedacht noch vermeint hätte. Eine stattliche und herrliche Verheißung! darauff man sich den festiglich zu verlassen/ wo das Werck nur vorbesagter massen eingerichtet wird/ man wirds durch Gottes Gnade mit der Zeit noch erfinden und erfahren / daß GOTT der HERR mehr höchst-gedachter Churfürstl. Durchl. ihre Rechte erhöhen / und dero mächtige Chur-Hand / zu einer rechten grossen Wunder-Hand machen/ Ihr eine wunderliche Güte erzeugen / Psal. XVII. & XXXI. und ein Zeichen an ihr thun wird/ daß ihrs wolgehe / und es sehen die sie has-sen / und sich schämen müssen / daß er ihr beystehet und tröstet sie / Psalm LXXX, 17. und sagen: Kommet her und sehet an die Wercke Gottes/der so wunderbarlich ist in seinen Thun/ unter den Menschen Kindern / Psal. LXVI, 5. Wir wollen unserer un-terthänigsten Pflicht und Schuldigkeit nach / die wir heute beschweren/ Dieselbe treulich secundiren/ mit Gut und Blut/ zuzuförderst mit andächtigen Gebet/müssen wir uns mit Gaben was hart angreifen/so müssen wir den-cken/ daß alle Beschwerden von unsern Sünden herkomme / und neben unserer theuren Teutschen Freyheit/auch die mit der gansen Welt nicht vergleichliche reine Religion/per Conseqvens, ewige Seeligkeit perclitiret. Derhalben nur Gedult/und in zwischen fleißig gebet / Beweis deine Macht HERR Jesu Christ / der du ein HERR aller Herren bist / beschirm deine arme Christenheit/daß sie dich lobe in Ewigkeit. **JESU** der du **JESUS** heis/ *Ex Cantica* als ein **JESUS** Hülffe leist: Hülff mit deiner starcken Hand/Wenschen Treuer Hülffe hat sich gewand: Eine Mauer umb uns bau / daß dem Feinde da- Wächter für grau / und mit Zittern sie anschau. Treuer Hort Immanuel / du be- Israel schühest unsere Seel/Gott mit uns in aller Noth/ umb uns und auch in uns **GOTT**/Gott für uns zu aller Zeit/Truß dem der uns thut ein Leyd/Gottes Straff ist ihm bereit. Deines Vaters starcker Arm / komm und unser dich erbarm / laß ist sehen; deine Macht / drauff wir hoffen Tag und Nacht. Aller Feinde Koppel trenn/daß dich alle Welt erkenn / aller Herren Herren nenn. Gürte dein Schwert an die Seit als ein Held / und für uns streit. Ach zerschmettere deine Feind / so viel ihr auff Erden seynd / auff die Hälse tritt du ihn/ lege sie zum Schämel hin / und brich ihren stolzen Sinn / du bist ja der Held und Mann / der den Kriegen steuern kan / der die Spieß und Schwert zerbricht / der die Bogen macht zu nicht / der die Wagen gar ver-breüt/und der Menschen Hersen wend/das der Krieg gewinnt ein End/Amen.

## Huldigungs-Gebet.

**D**err du starcker **GOTT** / du HERR der Herrschaaen/der du die Berge fest sehest in ihrer Krafft / und gerüstet bist mit Macht / der du uns



FK 5148a

Huldigungs-Gebet.

deinen Volck ein hartes erzeugt / und uns getränckt  
mit grossen Maas voll Thränen / wenn du vorm Jahr dei-  
nen Gesalbten unsern hochverdienten Landes-Va-  
ter / Churfürst Johann-Georgen den Andern/  
Christ-mildester Gedächtniß / von dieser Welt see-  
lig abgefodert / und also unsre Häupter ihrer Krone be-  
raubt hast/wie geriethen wir in grosse Angst / und stunden  
in grosser Furcht / dieser hoch-schmerzliche Todtes-Fall  
möchte grössere Veränderung nach sich ziehen / zumahl da  
König und Priester bald auff einander folgten / und du also  
Geistl. und Weltl. Stand angriffest / auch der Bürg-Engel  
fast aller Orten einbrach und mit den Pest Schwert drein-  
schlug. Aber du Hüter Israel hast gewachtet für deine ar-  
me Heerde / du Schutz der frommen / bist auch unser Schirm  
gewesen / mitten in den Zorn gedachtestu der Barmherzig-  
keit / und wendest dich von deinen Grimm. Du getreuer / du  
barmherziger Gott / der du wohl thust denen die deinen  
Bund und Zeugniß halten / und groß machest das Ge-  
schlechte der Redlichen / du erquickest uns nun wieder und  
lässest uns mit Freuden sehen / das der Sohn deines Auser-  
wehlten der Durchl. Chur-Fürst Herzog Johann-  
Georg der Dritte / auff den Thron seines Herrn Vatern  
sisset. HERR HERR gnädig barmherzig und von grosser  
Güte und Treue / nimb nicht weg das Regiment deines Ge-  
salbten / richte ihn zu eine Leuchte / blende seine Feinde mit  
Schanden / und hilf daß wir unter Ihm ein geruhiges und  
stilles Leben führen mögen in aller Gottseeligkeit und Er-  
barkeit. Erleuchte heut unsere Herzen / daß wir sämbtlich/  
was wir mit den Munde und Ende versprechen / auch mit der  
That vor uns und unsere Nachkommen unverbrüchlich hal-  
ten. Du O HERR der du giebst das Wollen und Voll-  
bringen / verbinde die Herzen des Herrn und der Unter-  
thanen gegen einander in unzertrennlicher Liebe / und un-  
ausgesetzten Wohl-wollen / damit wir bey unsern hoch-  
theuern Landes-Vater in Lieb und Leid / Krieg und  
Frieden / feste halten / Gut und Blut auff setzen / und den Nah-  
men und Ruhm treuer und redlicher Unterthanener halten.  
O HERR höre / O HERR thue es / O HERR sey gnädig /  
O HERR hilf / O HERR laß wohl gelingen / umb  
deines Nahmens Ehre willen /  
Amen.

E N D E.



nekt  
dei=  
Ba=  
rn/  
see=  
be=  
iden  
Fall  
l da  
also  
ngel  
rein  
ar=  
irm  
big=  
r/du  
inen  
Ge=  
und  
ffer=  
nn=  
tern  
offer  
Ge=  
mit  
und  
Er=  
lich/  
t der  
hal=  
Zoll=  
nter=  
un=  
och=  
und  
zah=  
lten.  
dig/  
ib

ULB Halle  
004 788 63X

3



WMA









Der mit seinem  
**Chur = Schwerd**  
Begürtete und schön geschmückte / der Wahrheit zu gute  
und die C... n ein=

**Sächsi**

**Weld /**

**Der Durc**

**and Herr /**



**D**



**Georg**

**Herzog zu**  
des Heil. Römischer  
graff in Thüringen /  
Lausitz / Burggra  
neberg / Gra

**be und Berg /**  
Chur-Fürst / Land-  
Ober- und Nieder-  
er Graff zu Hen-  
und Barby /

Bey der am 2

dt Annaberg



**ig /**  
let



Von  
**D. ANDREAS Kühnen / Superintend.**  
daselbst.

Bedruckt zu St. Annaberg bey David Nicolai. 1693.